J. p.
o.
141

Dd 1958 315.

Entwicklung
der
Brandenburgiſchen Hausverträge
in Hinſicht
auf Theilung und Erbfolge

von

Profeſſor D. Batz.

Frankfurt und Leipzig
1794.

F. g. B. p.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Ueberſicht der Schrift.

A. Veranlaſſung derſelben §. 1.

B. Einige allgemeine Bemerkungen §. 2.

C. Uebergang auf die Brandenburgiſche Hausverordnungen.

1) Theilung des Kurfürſten Friedrich I. §. 3.

2) Theilungsvertrag ſeiner Söhne §. 4.

3) Theilungs- und Erbfolgegeſetz des Albertus Achilles. §. 5.

Innhalt dieſes Erbfolgegeſezes §. 6. 7.

Kaiſerliche Beſtätigung §. 8.

Erläuterung deſſelben §. 9. — 17.

D. Neueſte gegneriſche Behauptung §. 18.

4) Geraiſcher Theilungsvertrag.

a) Entſtehung deſſelben §. 19. — 21.

b) Wirkliche Vertragshandlung §. 22.

Vorläufige Folgerung

1) aus der Geſchichte des Vertrags §. 23.

2) aus dem Vertrag ſelbſt §. 24.

c) Innhalt dieſes Vertrags §. 25. — 27.

α) Merkwürdigſte Verordnungen

1) die Erbfolge §. 28.

2) den Revers betreffend §. 29.

β) Nähere Beleuchtung deſſelben §. 30.

1) Er

1) Er erneuert und erklårt das Albrechtiſche Geſetz §. 31. — 33.
2) hebt aber die Låndervereinigung
a) weder ausdrůcklich §. 33.
b) noch ſtillſchweigend auf §. 24 — 39.

E. Kein pactum Fridericianum war hiezu nothwendig §. 39.
jedoch råthlich §. 40.
Wahrſcheinliche Abſicht dieſes Vertrags §. 41.
Wirkung deſſelben §. 42. 43.

F. Freymůthiges Raiſonnement ůber die entgegengeſetzte Meinung
a) ůberhaupt §. 44. — 46.
b) insbeſondere
1) in Hinſicht auf den Teſchner Frieden §. 46.
2) auf die Verbindung mit dem Wiener Hof
3) auf die Wichtigkeit der Erwerbung der Fůrſtenthůmer §. 46.

§. 1.

§. 1.

Veranlaſſung der Schrift.

Faſt muß es dem Publikum auffallen, wenn es, nach ſo manchen, über das Recht der Wiedervereinigung der beyden Fränkiſchen Markgrafſchaften mit der Kur Brandenburg während des Baieriſchen Erbfolge-Streits, für und wider erſchienenen Schriften, jetzt, da dieſelbe auf eine unerwartete Art, und früher, als man damals dachte, unlängſt erfolgt iſt, dieſen Gegenſtand aufs neue behandeln ſieht. Nur eine beſondere Veranlaßung kann dies entſchuldigen, und den Vorwurf der verkannten Achtung gegen das Publikum ablehnen.

Ohne gerade die Kur- und Fürſtlich-Brandenburgiſche Hausgeſetze und Familienverträge abſichtlich eingeſehen und genau geprüft zu haben, war ich immer der Meinung, daß jene Wiedervereinigung denſelben gemäß und rechtlich vollkommen gegründet ſey; die 1778. und 1779. in Berlin gedruckte Staats-

ſchriften *) hatten mich darinn beſtärkt, und in mir keinen Zweifel übrig gelaſſen. Als ich aber in einem allgemein geleſenen und geachteten Werk **) einen eigenen Aufſatz über dieſe Materie fand, deſſen Reſultate ungefähr dahin gehen:

Die Hausverordnung des Kurfürſten **Albrecht** Achilles und der Geraiſche Vertrag, welche die Rechte der nachgebornen Glieder und Linien dieſes Hauſes begründeten, hätten der Ausführung der Vereinigung der Fürſtenthümer Anſpach und Baireuth mit der regierenden Kur-Linie **vorzüglich** im Wege geſtanden; Friedrich hätte durch das pactum Fridericianum von 1752., welches den Verzicht der Brüder und Agnaten des Königs auf ihre Rechte enthalte, die größte und rechtlich genommen die einige **Schwierigkeit** aus dem Wege geräumt; auch habe der Teſchner Friede dem Kurhauß dieſe für daſſelbe ſo vortheilhafte Erwerbung zwar geſichert; doch ſcheine die bedenkliche Klauſel, wodurch das deutſche Reich in ſeiner Beitritsakte ſich ſelbſt und jedem dritten ſein erweißliches

*) Wahre Vorſtellung der Erbfolgeordnung in dem Burggrafthum Nürnberg oder in den Brandenburgiſchen Fürſtenthümern in Franken.

Behauptete wahre Vorſtellung ꝛc. In beyden Schriften glaube ich an ihrer reinen und bündigen Schreibart die Meiſterhand des Herrn **von Stek** zu entdecken.

**) Reußiſche deutſche Staatskanzley XXIX. Thl. V. Abſchnitt, S. 169. folgg.

ches Recht ausdrücklich vorbehalten, ſich hauptſächlich auf denjenigen Theil des Friedens zu beziehen, der die künftige Erbfolge in den fränkiſchen Fürſtenthümern zum Gegenſtand hat, und der Umſtand, daß die Beſitznehmung dieſer Lande, in Gemäßheit der von dem Markgrafen geſchehenen Abtretung ſo ganz ohne Widerſpruch vor ſich gegangen, ſey ohne Zweifel mit eine Folge der Verbindung der Oeſterreichiſchen und Preußiſchen Monarchen, und einer wegen dieſer Beſitzergreifung zuvor getroffenen freundſchaftlichen Uebereinkunft. ꝛc.

ſo beſtimmte mich dies, beſonders, nachdem ich hörte, daß jener Aufſatz Aufmerkſamkeit errege, in die Sache tiefer einzugehen, um vermittelſt genauer Erforſchung und Vergleichung der Hausverträge mich von einer oder der andern Meinung ganz zu überzeugen. Im Kampf der Gründe behielten die, welche für das Recht der Wiedervereinigung ſchon nach den Hausverträgen ſtritten, das Feld. Vielleicht aber war dieſer Sieg nur Selbſttäuſchung. — Dieſe Beſorgniß ſey die Apologie ihrer Bekanntmachung.

§. 2.

Einige allgemeine Bemerkungen.

Jene Neigung der Fam.. .upter des hohen Adels ihre Länder zu theilen, welche man ſchon in dem

XII. Jahrhundert gewahr wird, verbreitete ſich bald über alle Reichsſtändiſche Häuſer. Erblichkeit der Lehen, römiſches Recht, unrichtige Deutung bibliſcher Stellen, falſche Begriffe von Sünde, natürliche Liebe der Eltern zu ihren Kindern ꝛc. erzeugten dieſelbe; die Politik der Kaiſer aber, beſonders der Hohenſtaufen, der Eigennutz des frömmelnden Clerus, und der eigene Vortheil der Nachgebohrnen unterhielten ſie ſo ſehr, daß darüber die altdeutſche Erbfolge beynahe in Vergeſſenheit kam. Nichts war ſie zurückzuhalten oder zu unterdrücken vermögend, als erſt die traurige Wahrnehmung derer aus den Theilungen für die Macht, das Anſehen und den Einfluß der theilenden Fürſten in die deutſche Staatsregierung entſpringenden gleich nachtheiligen Folgen, und dann der Anblick des Aufnehmens und der Vergrößerung derjenigen Häuſer, wo wegen zufälliger Umſtände weniger getheilt worden war. Ehe dies aber geſchah, hatten die mehrere, oder die jüngeren Brüder *) das Herkommen und das durch langen Beſitz vermeintlich erworbene Recht, zu gleichen Theilen zu erben, ſchon ſo ſehr für ſich, daß nicht leicht ein Fürſt auch bei den beſten Abſichten für das Wohl und den Glanz ſeines Hauſes es wagte, durch einen ſeiner Söhne mit Zu-

*) Denn die Töchter waren ohnedem ausgeſchloſſen, mußten aber bekanntlich nach Einführung des römiſchen Rechts ſich der Erbfolge noch durch beſondere Verzichte begeben.

Zurückſetzung der Uebrigen das Land regieren zu laſſen; er würde durch letzte Willensverordnungen oder Geſetze dieſer Art nur Friede und Einigkeit in der Familie geſtört, ſein väterliches Anſehen bloß geſtellt, und ohne ſeinen Zweck zu erreichen, mehr geſchadet als genützt haben.

Mancherley Erfahrungen hatten hierinn vorſichtig gemacht; man gieng allmählig zu Werk, und theilte noch; ſah aber dabey mehr auf den Umfang der Länder, als auf die Zahl der ſucceßionsfähigen Perſonen, und je mehr ſich die Familienhäupter in ihren Hausſatzungen und Diſpoſitionen gefielen, beſonders wenn das Beſte ihres Hauſes mit den Trieben ihres Herzens und der Zuneigung zu den Ihrigen nicht in Widerſpruch kam, deſto gröſſer war ihr Intereſſe für die Feſthaltung derſelben, deſto eifriger ihr Beſtreben ſie gleichſam zu verewigen, und dadurch neuen mit jenem Beſten unvereinbarlichen Theilungen auf immer zu begegnen.

Daher genügte es ihnen an der Einwilligung aller Intereſſenten in ihre Theilungs- und Erbfolgegeſetze oder an deren Annahme nicht; meiſtens kamen noch Eidſchwüre und Kaiſerliche Beſtättigungen hinzu. Jene ſollten ſie wahren vor ungerechten Eingriffen einzelner Glieder, dieſe, wenn Vernunft und Religion nichts vermochten, dieſen Eingriffen zuvor-

kommen, die Hofnung eines glücklichen Erfolgs rauben, und dadurch die Ruhe des Hauſes befeſtigen.

Was aber einzelne nicht konnten, dazu war unſtreitig die ganze Familie berechtigt; ſie trug kein Bedenken bey veränderter Lage der Sachen ihre Hausgeſetze zu ändern; auch bey noch ungeläuterten und ſchwankenden Begriffen des Rechts fühlte ſie zwar die dieſen Geſetzen während ihres Daſeyns ſchuldige Achtuug, aber ſie war auch überzeugt, daß der Maasſtab ihrer Fortdauer nur ihre Zweckmäßigkeit ſey, und daß es ihr, wenn das Beſte des Hauſes dadurch wenig oder gar nicht mehr erreicht würde, zukommen müſſe, das Mangelhafte in den Willensverordnungen ihrer Ahnherren zu ergänzen, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände deren Beyſpiel zu folgen und neue an die Stelle der alten zu ſetzen.

Ein ganzes Fürſtenhaus kann ſich wohl verbindlich machen, ſeine Verträge und Ordnungen unverbrüchlich zu halten, deren Uebertretung nicht zu geſtatten, und zu dem Ende alle Verſtärkungsmittel dieſer Verbindlichkeit anwenden, aber nie kann es ſich in ſeinen jetzigen oder künftigen Gliedern gültig verbinden, die kraft ſeiner Autonomie ſich ſelbſt geſchriebenen Geſetze immer für die beſten halten, und zu keiner Zeit davon abgehen zu wollen. Es hieſſe einem Vertragsweiſe diſponirenden Fürſtenvater Vernunft

nunſt und Einſicht abſprechen, wenn man annehmen wollte, daß, wann er unter den Seinigen für ſie und ihre Abkunft eine gewiſſe Ländertheilung feſtſezt, er dieſe für immer für die beſte gehalten, und ungeachtet ſeiner Ueberzeugung, daß Theilungen überhaupt dem Flor und Anſehen eines Hauſes nachtheilig ſind, dennoch gewollt habe, daß die ſeinige als unverletzliches Grundgeſetz ſeine ganze Poſterität binden, und alle Ländervereinigung auf ewig ausſchließen ſolle.

§. 3.

Uebergang auf die Brandenburgiſche Hausverordnungen.

1) Theilung des Kurfürſten Friedrich I.

Dieſe wenige aus ältern Familienverträgen Reichsfürſtlicher Häuſer und aus der Natur der Sache abgeleitete allgemeine Bemerkungen werden durch die Kur- und Fürſtlich-Brandenburgiſche Hausgeſetze des XV. und XVI. Jahrhunderts ſattſam beſtätigt.

Friedrich I. Kurfürſt von Brandenburg und Burggraf zu Nürnberg, errichtete (1437.) aus väterlicher Treue, Ordnung und natürlicher Liebe zu ſeinen vier Söhnen, Johann, Friedrich, Albrecht und Friedrich mit ihrer Einſtimmung und um Beſſerung, Friede, Nuzens und

 Auf-

Aufnehmens ihr ſelbſt, ſeiner und ihrer Land, Leute und Güter willen, ein Theilungsgeſetz, *) kraft deſſen nach ſeinem Abſterben die Kurwürde, deren ſich der älteſte Sohn Johann freywillig begab, auf Friedrich den ältern, nach ihm auf Friedrich den jüngern, und dann erſt auf den älteſten weltlichen Sohn Friedrich des ältern fallen, das Markgrafthum zu Brandenburg aber alſo getheilt ſeyn ſollte:

„Daß die Neumark, die Uker und das Land zu Sternberg mit ihren Zugehörungen ein Theil, die alte Mark und Prignitz mit ihren Zugehörungen der andere Theil, und dieſe beide Lande und Theile mit allen ihren Herrlichkeiten den beyden Friedrichen und ihren männlichen Leibeserben zugefallen ſeyn und bleiben ſollen; doch alſo daß die Friedriche von dato dieſes Briefs über 16. Jahr keine Theilung der obgeſchriebenen Land der Mark thun ſollen, in keine Weiß."

Auf den Fall, wenn die beyden Friedriche ohne männliche Nachkommen ſtürben, ordnet er:

„wäre aber daß ſie beyde nach unſerm Tode ohne männliche Leibeserben mit Tode abgiengen,

*) Es findet ſich unter den Beylagen Lit. N. N. in Gundlings in jure & facto gegründeten facti ſpecie, oder ſeiner Deduction der Succeßionsrechte des Churhauſes in den fränkiſchen beyden Fürſtenthümern. Berlin 1718.

gen, ſo ſollen alsdann die obgeſchriebenen Lande der Mark zu Brandenburg mit ſammt der Churwürdigkeit und Zugehörung auf unſere Söhne Johann und Albrecht und auf ihre männliche Leibeserben, denen dann die Lande zu Franken und auf dem Birge zugetheilt ſind, kommen und fallen, doch daß der älteſte alsdann die Kur habe, von männiglich ungehindert."

Kurfürſt Friedrich behielt ſich auch auf den Fall, da einer oder mehrere ſeiner Söhne vor ihm ſterben ſollten, das Recht einer neuen Ländertheilung ausdrücklich vor, und ließ ſich von ſeinen Söhnen die Feſthaltung dieſer mit ihnen ohne Kaiſerliche Beſtättigung aufgerichteten Satzung eidlich verſichern.

§. 4.

2) Theilungsvertrag der Söhne Friedrich I.

Nichts deſtoweniger traten noch vor Verfluß der 16. Jahre die Markgrafen Johann und Albrecht auf Erſuchen ihrer beyden Brüder zuſammen und errichteten als Teidingsleute (1447.)

„weil ſie alle in der Zeit gelernet, eigentlich gemerket und wahrhaftig befunden, daß die väterliche Theilung zwiſchen ihren Brüdern und de-

ren Erben, dem Churfürſtenthum, ihren Brüdern und ihnen **nicht nützlich**, vielmehr ſehr beſorglich ſey, daß daraus ihnen und der Herrſchaft groß **Unmacht, Unrath** und **Schade** entſtehen möchte, wo das in andere Weiſe nicht gewandelt würde, und nachdem ſie berichtet worden, daß es nicht ſträflich oder Unrecht, ſondern löblich iſt, **daß man Geſetze oder Ordnung nach Erlauf der Zeit, Sachen und Leut wohl verändern möchte.**"

um der Erhöhung ihrer Herrſchaft, Beſſerung der Lande und Einigkeit willen, ungeachtet ihrer eidlichen Zuſage, das erſte Theilungsgeſetz ganz zu halten und zu vollführen, einen neuen Vertrag zwiſchen ihren Brüdern den Friedrichen, änderten jenes in Rückſicht der Kurwürde, deren ſich Friedrich der jüngere zum Vortheil der männlichen Leibeserben des älteren nach deſſen Tode begab, und ſo weit es ſich auf den 16. jährigen gemeinſchaftlichen Länder Beſitz bezog, ab, und ſetzten am Ende noch bey, daß:

„die Theilung, Ordnung und Satzung, die unſer Vater zwiſchen unſern Brüdern Friedrichen dem ältern und dem jüngern geſetzt, gethan, und verſchrieben hat, **ganz abgethan ſolle ſeyn** und fürder von ihnen, ihren Erben und Erbnehmern nicht fürgezogen noch gebraucht ſoll werden, in keine Weiſe."

Auch

Auch über dieſe Theilung wurde keine beſondere kaiſerliche Beſtättigung nachgeſucht, ſondern ſie ward erſt 6. Jahr nachher in derjenigen Bulle mit beſtätigt, welche Markgraf Albrecht in ſeinem und ſeiner Brüder Nahmen über die Bekräftigung und Erneurung aller Rechte, Würden, Freyheiten, Handveſten und Briefe vom Kaiſer Friedrich III. (1453.) ausgewirkt hat.

§. 5.

3) Theilungs- und Erbfolgegeſetz des Albertus Achilles.

Eben dieſer Albrecht, mit dem Beynahmen Achilles, überlebte ſeine ohne männliche Nachkommen geſtorbene Brüder, und vereinigte in ſeiner Perſon die Brandenburgiſchen Kurlande und die Fürſtenthümer zu Franken und auf dem Gebirg. Er machte (1473.) unter ſeinen drey weltlichen Söhnen Johann, Friedrich und Sigmund eine neue Satzung *), theilte darinn ſeine Lande in 3 Theile, und wies auf den Fall ſeines Todes die Mark Brandenburg mit allen Zugehörungen als den erſten Theil dem älteſten Sohn Johann an; Friedrich und Sigmund ſollten das Land zu Franken und auf dem Gebirg nach dem Loos unter ſich theilen. Gleich den vorhergehenden Theilun-

*) Lenz II. Th. der Brandenb. Urk. S. 676.

lungen hatte auch dieſe nur das größere Aufnehmen und das Beſte des Hauſes zur Abſicht.

„So haben Wir (ſagt Albrecht) mit Willen, Wiſſen und Vollwort unſerer lieben Söhne Herrn Johannſen und Herrn Friedrichs als der älteſten um Beſſerung, Friedes, Nutz, Aufnehmen und Mehrung willen unſer ſelbſt, auch ihrer Land, Leut und Güter geordnet, gemacht und geſetzt.“

§. 6.

Innhalt deſſelben.

Dieſe Länder ſollen, ſo wie er ſie getheilt, bey eines jeden Sohns männlicher Nachkommenſchaft bleiben,

„und ob zu Fällen käme, daß der genannten unſerer Söhne einer oder zween mit Tod abgiengen, und einen oder mehr männlicher Leibes Lehenserben hinter ihnen verlaſſen würden, ſo ſoll jeglicher Sohn ſeinen Vater erben, ob es doch, ehe wir mit Tod abgangen seyn, zu dem Fall kommen ſoll, gleichwohl nach unſerem Tod jeglicher ehelicher Sohn ſeinen Vater erben, obwohlen derſelbe ſein Vater, ehe dann Wir, mit Tod abgangen wäre.“

Wenn ſein älteſter Sohn zuerſt ohne männliche Erben ſtürbe, ſoll der älteſte nach ihm das Kurfür-

fürſtenthum und die Lande der Mark Brandenburg haben, und deſſen Theil an den åltern Sohn, der geiſtlich worden ſeyn ſollt, fallen, und ſoll damit für und für gehalten werden von einem ſeiner Söhne auf den andern.

So lang drey Söhne von ihm am Leben wåren, ſoll bey ihnen und den månnlichen leiblichen ehelichen Erben eines jeden dieſe Theilung beſtehen; doch ſollen nicht mehr denn drey der ålteſten Söhne der obgenannten dreyen Landen weltlich regierende Fürſten ſeyn.

Im Fall nur zwey weltliche Söhne ihn überlebten, und der Verſtorbene keine månnliche eheliche Erben nachgelaſſen, die übrige geiſtlich gewordene Söhne auch nicht mehr wehrentlich (weltlich) werden möchten;

„ ſo ſoll die Mark zu Brandenburg mit allen ihren Zugehörungeu ein Theil, und beyde Land zu Franken und auf dem Gebirg der andere Theil ſeyn.

Geſchähe es aber

„ daß nicht mehr dann ein Sohn wehrentlich und die andern ſo tief geiſtlich wåren, daß ſie nicht wehrentlich werden mögten; ſo ſoll derſelbe wehrentliche Sohn und ſeine Erben die Land in der Mark zu Brandenburg, auch zu Franken und auf dem Gebirg alle mit

al-

allen ihren Zugehörungen beſizen, innhaben und behalten, und die geiſtlichen an denſelben Landen und Leuten allen und jeden keinen Theil haben."

§. 7.

Wird an Eides ſtatt bekräftigt.

Im Anfang und am Ende dieſes Theilungsgeſetzes verſprechen und geloben die Markgrafen Johann und Friedrich für ſich und ihre Erben und die zugleich im Nahmen ihrer beyden noch unmündigen Brüder Sigmund und Georg

„bey ihren fürſtlichen Würden, Ehren und Trauen an eines rechten geſchwornen Eidesſtatt, ſolche Theilung, Ordnung, Satzung Vertrag und Einigung, in allen ihren Stücken, Punkten, Artikeln und Innehaltungen ſtet, veſt und unverbrüchlich zu halten, zu vollziehen, und mit keinen Sachen, Handlungen, Thaten, wie die jemand erdacht oder erfunden hätte, oder hernach immer erdenken oder erfinden könnte und möchte, dawider nimmermehr zu ſeyn oder zu thun, oder ſchicken gethan werden — und ob jemand darwider ſeyn oder thun wollt, dagegen getreulich und ernſtlich bey einander zu halten mit Landen, Leuten und allem Vermögen.

§. 8.

§. 8.

Von dem Kaiſer beſtätigt.

Hierauf legte Albrecht ſeine Hausordnung dem Kaiſer Friedrich III. (1473.) zur Beſtätigung vor, und erhielt ſie noch in eben dem Jahr in einer beſonderen Bulle von gelbem Wachs. *)

„ und darumb (heißt es darinn) mit wohlbedachtem Muth und gutem Rathe unſers und des heiligen Reichs Kurfürſten, Fürſten, Grafen, Edelen und Getreuen, haben Wir als Römiſcher Kaiſer gnädiglich beſtättiget, beveſtiget und confirmirt, die obgemeldte Eynung ꝛc. — und auch alles das hernach folget: nemlichen ſolcher Eynung, Ordnung und Satzung die der genannte Unſer Oheim und Kurfürſt Markgraf Albrecht hinfür bey ſeinem Leben oder nach ſeinem Tode — Seine Söhne, oder ihre männliche Erben des Geſchlechts für und für thun würden, oder etliche Lehen-Güter, Schloß, Städt oder Lande einer dem andern eingeben, übergeben oder huldigen werden laſſen, in all ihren Punkten, Meynungen und Artikeln, als ſie von Worten zu Worten begriffen und geſchrieben ſtehen, und fürter unter Ihnen begriffen und geſchrie-

*) ſ. Phl. W. Gerken in Cod. dipl. Brandenb. Th. VIII. N. 61.

ſchrieben werden mögen — und ſoll Ihnen ſolches an Ihrer verſammleten Hand, ſo oft es zu Schulden kommt, unſchädlich ſeyn, und keinen unſtatt bringen, ſondern Sie und Ihre Erben des Geſchlechts ſollen für und für nichts deſto minder mit einander geſammelt ſeyn, die Nieſſen haben, und wo es zu Schulden oder Fällen kommt, fähig ſeyn und gebrauchen, nach laut der Verſchreibung und Satzung, die zwiſchen Ihnen gemacht ſind oder gemacht werden — Und wiederruffen aus rechtem Wiſſen, alles das, das dawider von Uns, unſern Vorfahren und Nachkommen am Reich gegeben wäre, oder würde, dann daſſelbe alles und jedes, ob es gegeben wäre oder würde, erklären Wir jetzo alsdann, und dann als jetzo mit zeitigem Rath der vorangeregten, und Vollkommenheit Kaiſerlicher Gewalt, in kraft diß Briefs, kraftlos und unbündig. Und gebieten darumb allen und jeglichen Kurfürſten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Knechten ꝛc. — daß ſie die obgenannte Unſere Oheimen, Kurfürſten und Fürſten, die Markgrafen und ihre obgemeldte Erben an ſolchen allen und jeglichen, wie obbegriffen iſt, nicht hindern oder irren in keine Weiſe, ſondern ſie dabey getreulich und veſtiglich handhaben, ſchützen, ſchirmen und bleiben laſſen, bey tauſend Pfund lötigs Golds unabläſſiger Poen."

§. 5.

§. 9.

Erläuterung dieſes Hausgeſetzes.

Albrecht, der nach ſeiner eigenen Aeuſſerung mit ſeinen Brüdern die groſſe Vortheile erfahren, die für ihre Lande daraus entſtanden waren, daß ſie nach dem Willen ihres Vaters, der ſie bey ſeinem Leben **geeinet und in freund- und brüderlichen Vertrag geſetzt hatte**, ſich aller weitern Real-Theilung und Zerſplitterung der Lande enthalten, und dieſe in Frieden beſeſſen hätten, wollte nach deſſen Beyſpiel ſeine Söhne gleichfalls bey ſeinem **Leben nach ſeinem höchſten und beſten Verſtändniß verſorgen und fürnehmen.** Er glaubte ſie und ſämmtliche Lande am beſten berathen, wenn letztere nie in **mehr** als in die **drey** ausgezeichnete Theile zertrennt, und wenn von ſeinen Söhnen, er mögte deren auch noch ſo viel überkommen, nie **mehr** als drey deren Regenten würden.

„ Doch daß nicht mehr denn drey der älteſten unſerer Söhne der obgenannten dreyen Landen **weltlich regierende Fürſten ſeyen.**

„ Ob Wir - - - mehr denn drey Söhne - - - verlieſſen, ſetzen Wir, daß die andern Unſere Söhne, **ihre Brüder** ſämmtlich, dieſelben unſere unberathene Söhne - - - miteinander berathen helfen ſollen. “

B Deß-

Deßwegen verordnet er, da er dieſe Theilung gemacht, und den Umfang der Länder der ſtandesmäſſigen Behauptung der fürſtlichen Würde von drey Perſonen entſprechend gefunden hatte, daß wenn einer ſeiner älteſten drey weltlichen Söhne ohne männliche Erben ſtürbe,

„die Aelteſten darnach wehrentlich werden ſollten, damit allewegen drey, ſo fern ihr anders ſo viel ſind, wehrentlich bleiben.“

§. 10.

Es iſt darinn eine Linealfolge,

Die weitere Verfügung: daß nach Abgang eines oder des andern ſeiner drey älteſten Söhne, jeder Sohn ſeinen Vater erben, wann aber einer derſelben keine männliche eheliche Nachkommen verlieſſe, die Landesfolge auf den nachälteſten Sohn devolvirt, und es damit von einem Sohn auf den andern für und für alſo gehalten werden ſoll: ſetzt meines Erachtens eine wahre Linealfolge in den erwähnten drey Ländertheilen feſt; ſie zeigt offenbar, daß Albrecht ſeine drey älteſte Söhne zu Stiftern eigener Linien machte, denſelben, wenn ſie ohne männliche Erben abſterben würden, ihre jüngere Brüder, nach der Ordnung, wie ſie im Alter ſich folgten, ſubſtituirte, und dadurch alle Ländervereinigung ſo lange

ge ausſchloß, als in allen drey Linien männliche Nachkommenſchaft vorhanden ſeyn würde.

§. 11.

aber keine Succeßions=Ordnung für einzelne Linien

Wie es mit der Erbfolge in dem jeder einzelnen Linie ausſchließlich zugeſchiedenen Länder=Theil zu halten ſey, und wer, wenn darinn mehrere Söhne am Leben, ſuccediren ſoll, darüber iſt, mit Ausnahme der Kurlinie, von welcher es heißt:

„und ob der Kurfürſt mit Tod abgieng, ſoll ſein älteſter leiblicher Sohn, ob er einen oder mehr hinter ihme verließ - - - den Zepter führen,“

nichts beſonders beſtimmt, ſondern nur überhaupt verordnet worden, daß die gemachte Theilung auch zwiſchen der Deſcendenz der drey Söhne, oder zwiſchen den drey Linien wie zwiſchen ihren Stiftern beſtehen, keine Linie alſo ihren Theil als ein beſonderes Ganze weiter zertheilen ſoll.

„Daß die drey Theil mit denſelben unſern dreyen Söhnen und Ihr jegliches männlichen ehelichen Leibeserben gehalten werden ſollen.“

Vermuthlich wollte man den Familienhäuptern in einzelnen Linien hier nicht vorgreifen, noch ſie in dem Recht beſchränken, unter ihren Söhnen gleich=

 falls

falls Vertragsweiſe anzuordnen, was ſie dem Beſten derſelben und ihres Landes nach Zeit und Umſtänden am angemeſſenſten fänden.

§. 12.

viel weniger eine ewige Trennung der Lande enthalten.

Dies müßte ſchon gegen die Meinung derer mistrauiſch machen, welche in dem Albrechtiſchen Hausgeſetz eine beſtändige Trennung der darinn abgetheilten Lande auffinden, und daraus folgern wollen, daß die Wiedervereinigung der fränkiſchen Fürſtenthümer oder der Lande zu Franken und auf dem Gebirg mit den Kurlanden nach Erlöſchung der fürſtlichen Linien nicht ſtatt habe, ſo lange auſſer dem Kurfürſten noch ein Markgraf in der Kurlinie lebt. Aber noch weit mehr ſtreitet dagegen die ausdrückliche Verordnung:

„Daß die drey Brüder alle und jeder von allen Landen-Erbhuldigung haben, mit einander zu geſammter Hand ſitzen, ſie auch ſämmtlich vom Reich empfangen, und haben ſollen. —

„Daß auch jeglicher Herr die Huldigung in ſeinem Theil Landes nehmen und die uff ihn und ſeine Erben zum voraus, und dazu auch uff die

die andere ſeine Brüder geſchehen laſſen ſoll, damit ſie miteinander zur Verſammlung ſitzen und bleiben,"

nebſt den oben bemerkten Stellen, wornach in dem Fall, da nach dem unbeerbten Abſterben des einen Sohns noch zwey weltliche Söhne am Leben wären, und keiner von den geiſtlichen mehr in die Weltlichkeit zurücktreten wollte, auch nur zwey Theile, nemlich die Kurlande der eine, und die zu Franken und auf dem Gebirg der andere ſeyn, falls aber unter eben der Vorausſetzung nur ein weltlicher Sohn oder Enkel vorhanden wäre, ſämmtliche Lande in ſeiner Perſon ſich vereinigen, und bey ihm und ſeiner Deſcendenz bleiben ſollen.

§. 13.

Wird weiter ausgeführt;

Wäre der Sinn des Kurfürſten Albrecht auf eine immerwährende Abſonderung der abgetheilten Lande gegangen, ſo würde er im erſten Fall aus den beyden Fürſtenthümern, als zwey Haupttheilen, nicht einen gemacht, ſondern vielmehr verordnet haben, daß der erledigte Theil auf einen ſeiner Enkel von den zwey lebenden Söhnen fallen, und ſo wie der Sohn ſeinen Vater, hier der Neffe ſeinen Onkel erben, oder wenn noch kein Enkel da wäre, bis dahin von den Söhnen gemeinſchaftlich beſeſſen werden ſollte. Eben ſo wenig würde er im zweyten Fall einer Vereinigung

ſtatt gegeben, ſondern es ſeinem einzigen überlebenden Sohn nach dem Anfall der Lande zur Pflicht gemacht haben, dieſe an ſeine Söhne, ſobald ſie regierungsfähig wären, zu überlaſſen.

Da aber von dem allem gerade das Gegentheil geſchehen, ſo ergiebt ſich, daß dieſer weiſe Fürſt, in welchem die Ländervereinigung erfolgt iſt, gegen dieſelbe durchaus nichts verfügt, ſondern nur gewollt habe, daß ſo lange ſeine drey Söhne in männlichen Erben fortleben würden, es bey ſeiner Ländertheilung unabänderlich bleiben, auf den Fall einer Wiedervereinigung aber jedem Familienvater, der ſich zu einer neuen Theilung entſchlöſſe, nur ein lehrreiches Beyſpiel gegeben seyn ſollte, nicht mehr als jene drey der Lage und dem Wohl der Länder angemeſſene Theile zu machen.

§. 14.

hiſtoriſch erläutert;

Man hielt ſich auch in der Folge an den klaren Buchſtaben dieſer Hausordnung; denn als der dritte Sohn Albrechts Sigmund (1495.) ohne männliche Erben ſtarb, wurden die beyden Fürſtenthümer unter und ober dem Gebirg vereinigt, und das letztere fiel dem zweyten Sohn und Beſitzer des erſten, dem Markgrafen Friedrich zu. Dieſer Fürſt, ein Vater vieler Söhne, errichtete (1507.) unter ihnen eine nicht nur im Geiſt, ſondern groſſentheils in

in den Worten der Albrechtiſchen abgefaßte Verordnung, *) kraſt welcher ſein älteſter Sohn Caſimir das Land oberhalb Gebirgs, der zweyte Georg aber das Land unterhalb Gebirgs erhielt, und worinn es gleichfalls heißt:

„ daß nicht mehr denn zween der älteſten Söhne der obgenannten zween Landen wehrentlich regierende Fürſten ſeyn ſollen - - - und wenn es ſich begebe, daß die Mark zu Brandenburg ꝛc. durch Abgang Unſers lieben Vettern Markgraf Joachimus, ſeines Bruders, ſeines Sohns, und ihrer Erben wiederum an Uns und an Unſere Söhne kommen, ſo ſoll dieſelbe - - - ein Theil und die beyde unſere Land zu Franken und auf dem Gebirg der andere Theil ſeyn, und ſoll der älteſte unſrer Söhne die Wahl haben, zu nehmen der itzt genannten Theile einen, welchen er will.“

Im Jahr (1557.) ſtarb Albrecht Caſimirs Sohn unbeerbt; ſein Land ward hierauf mit dem unterhalb Gebirgs, in der Perſon Georg Friedrichs eines Sohns Georgs verbunden, und da dieſer auch ohne Erben abgieng, ſo wären die Lan-

*) Betrachtungen über die Succeßionsordnung in den Brandenburgiſchen Fürſtenthümern in den Beylagen N. III.
in jure & facto gegründete facti ſpecies &c. In den Beyl. SS.

de mit der Kurlinie vereinigt worden, wenn nicht der Geraiſche Vertrag, wie ausführlich gezeigt werden ſoll, dieſe Vereinigung gehindert, und die beyden Fürſtenthümer wieder getrennt hätte. Als (1769.) mit Markgraf Friedrich Chriſtian die Linie von Baireuth oder oberhalb Gebirgs ausſtarb, ſo fiel das Land wieder an Anſpach oder die Linie unterhalb Gebirgs, und der Wille des thatenreichen Albrechts,

„daß die Mark zu Brandenburg mit allen ihren Zugehörungen ein Theil und beyde Land zu Franken und auf dem Gebirg der andere ſeyn ſoll“

gieng ſomit aufs neue in Erfüllung.

§. 15.

und auf das Albrechtiſche Geſetz zurückgegangen.

Nach demſelben konnte und ſollte keines dieſer Lande eher mit der Primogenitur vereinigt werden oder an die Kurlinie fallen, als bis die beyden fürſtlichen Linien in ſucceßionsfähigen Prinzen erloſchen ſeyn würden; auf dieſen Fall aber ſollte der Beherrſcher der Kurlande und der Mark Brandenburg es auch von den Fürſtenthümern des Burggrafthums ſeyn, er mochte nun durch männliche Deſcendenten wieder beſondere Linien geſtiftet, oder zur Zeit des Anfalls der Lande regierungsfähige

Agna=

Agnaten und Abkömmlinge aus der kurfürſtlichen Stamm- oder Hauptlinie haben. Albrechts herrſchende Idee in ſeinem Hausgeſetz, ich muß es wiederholen, war dieſe; unter ſeinen drey älteſten Söhnen und ihren männlichen ehelichen Erben eine Linealſucceſſion zu verordnen, und unbeſchadet der gemachten Ländertheilung jeden Sohn mit ſeiner ganzen Deſcendenz zu verſorgen; ſodann in der Erbfolge der abgetheilten Lande zuerſt eine fürſtliche Linie der andern, beyden aber im Erlöſchungsfall die Kurlinie zu ſubſtituiren und überhaupt nur das zu umfaſſen, was auf das Wohl des ganzen Hauſes und geſammter Lande als eines Ganzen abzweckte. Was die einzelnen Theile und Linien betraf, und nicht mit dem allgemeinen Familien und Länderverband in augenſcheinlichem Zuſammenhang war, dies überlies er den beſondern meiſt von Umſtänden abhangenden Anordnungen ſeiner Söhne als künftiger Familienväter, und enthielt ſich darüber ſowohl während der Trennung als Vereinigung der Linien und Lande aller weiteren Beſtimmung.

§. 16.

Ein paar Scheingründe werden widerlegt;

Noch muß ich der beyden Scheingründe gedenken, die ſich gegen die Vereinigung der fürſtlichen mit den Kurlanden und gegen das Recht einer gan-

zen Familie, Hausgeſetze abzuändern, von der feyerlichen Gelobung der Söhne Albrechts für ſich und ihre Erben,

„ bey ihren fürſtlichen Würden, Ehren und Treuen an eines rechten geſchwornen Eydes ſtatt "

dieſe Hausordnung ganz und unverbrüchlich zu halten, und von der in der kaiſerlichen Beſtättigung enthaltenen kaſſatoriſcheu Klauſel (§. 8.) ableiten laſſen. Man zieht zwar nicht in Abrede, daß jedes Glied des Brandenburgiſchen Hauſes an dieſelbe ſo lange ſie Geſetz iſt, ſtreng gebunden und vollkommen berechtiget ſey, den Beeinträchtigungen derſelben ſich zu widerſetzen und deren Abänderung durch ſeinen Widerſpruch zu verhindern. Aber dies ſchließt das Recht des ganzen Hauſes nicht aus, kraft eben des Willens, der jene Diſpoſition ſchuf, ſie zu modificiren, oder aufzuheben, ſobald daſſelbe es ihrem und dem Wohl der Länder gemäß, und hierüber alle einzelne Glieder einſtimmig findet. Eine Familie kann ſich hier eben ſo wenig als jeder andere Geſetzgeber die Hände binden; Albrecht konnte und wollte auch ſeine Söhne hiezu nicht verpflichten; *) ihre Zuſage und Gelobung gieng ein-

zig

*) Hätte er dies gewollt, ſo würde er ſich wie bey dem Verbot der Länderveräuſſerung ausgedrückt haben; „ Sie ſollen das auch weder ſammt noch ſonderlich keine Macht haben zu thun in keine Weiß. "

zig und allein dahin, nicht einſeitig dagegen zu handeln, noch zu geſtatten, daß andere es thun. Dieſen ſchon an ſich natürlichen und vernünftigen Sinn zeigt auch der Theilungsvertrag (1447.) der Söhne des Kurfürſten und Burggrafen Friedrich I. in den Worten:

„wäre auch daß derſelben unſer Brüder einer oder ihre Erben welcher der wäre, einerley Geſchäfte oder Gemecht thun würde, die die oben geſchriebene Geſchäfte, Gemechte oder Ordnung eines oder mehr in einerley weiſe verrucken oder kränken möchte, dieſelben nachgethane Geſchäfte ſollen keine Macht noch Kraft haben noch gewinnen.“ *)

Und ob ich gleich die in der Kaiſerlichen Beſtätigung vorkommende Worte:

„die Satzung die der Kurfürſt Markgraf Albrecht hinfür bey ſeinem Leben oder - - - ſeine Söhne oder ihre männlichen Erben des Geſchlechts für und für thun würden - - - oder etliche. ꝛc.

„ - - Die Satzung, die zwiſchen ihnen gemacht ſind, oder gemacht werden“ **)

wel-

*) ſ. Gundlings Deduction Lit. N. N.

**) So heißt es ſchon in der Kaiſerlichen Beſtätigung aller Rechte und Privilegien des Brandenburgiſchen Hauſes von (1453.) bey Gundling Lit. O. O. „Wir

welche ſchon eine Konfirmation künftiger Geſetze und Theilungen ausdrücken, kaum für etwas anders als eine unbedeutende Kanzleyformel anſehe, ſo zeigen ſie doch ſoviel, daß man dieſe Satzung und Ordnung nicht anders als diejenigen, welche ihr vorhergiengen, betrachtete, folglich nach Zeit und Umſtänden für veränderlich hielt. Auch konnte und ſollte die am Schluß befindliche kaſſatoriſche Klauſel wohl keinen andern Zweck haben, als dem Brandenburgiſchen Hauſe die größte Sicherheit gegen jede kaiſerliche dieſem Theilungsgeſetz zuwiderlaufende Handlnng zu gewähren, in keinem Fall aber ſeiner Autonomie nachtheilig ſeyn.

§. 17.

Insbeſondere die beygelegte Eigenſchaft eines Reichsgeſetzes.

Eben ſo unbedeutend iſt der Einwurf, daß die Albrechtiſche Satzung ſelbſt von dem ganzen Brandenburgiſchen Hauſe deswegen nicht abgeändert werden, noch eine Ländervereinigung mit der Kurlinie ſtatt finden könne, weil ſie auf dem Reichstag zu

Augs-

„ Wir confirmiren auch mit Namen die Theilung
„ und Einigung die ihr Vater ſelbigen bey ſeinem
„ Leben oder ſie ſich ſelber — von und zu einander
„ geſetzt haben — und auch ſolche Theilung die
„ Sie noch thun werden — oder etliche ꝛc.

Augsburg *) mit wohlbedachtem Muth und gutem Rath des heiligen Reichs Kurfürſten, Fürſten, Grafen, beſtätigt und dadurch in ein Reichsgeſetz umgeſchaffen worden ſey. **)

Es iſt klar, daß die Beſtätigung allein nie ein Recht geben kann, ſich wider den Willen der handelnden Theile in das Geſchäft, welches beſtätigt wird, einzumengen, noch weniger aber die beſtändige Fortdauer deſſelben zu verlangen. Sie knüpft die Handlung nur feſter; ſie raubt einzelnen Gliedern die ſie anfechten oder entkräften wollen, nur die Hoffnung des Schutzes bey dem höhern, welcher beſtätigt, und verſchaft denen, die ſie nachſuchten, das Recht, auf den Fall der Uebertretung der beſtätigten Handlung ſich auf ſie zu berufen, und den Beyſtand zu erwarten, den der höhere durch die Beſtätigung zugeſagt hat. Weiter geht der Wille und die Abſicht derer, welche um Korfirmation bitten, nicht, und ohne dieſen läßt ſich ein Recht des Beſtätigers aus dem Vertrag anderer nicht denken. Wann alſo Kurfürſt Albrecht die aus Klugheit und um des Beſten ſeiner Familie und Länder willen nachgeſuchte Beſtätigung erhielt, ſo

*) So raiſonnirte der Verfaſſer der Staatsſchrift: Beantwortung der wahren Vorſtellung der Erbfolgs-Ordnung in dem Burggrafthum Nürnberg. Wien 1778. S. 11.

**) Reuſſiſche Staatskanzley S. 172.

ſo bekam ſein Hausgeſetz dadurch nicht erſt ſeine Vollgültigkeit, ſondern es wurde für die Zeit ſeiner Dauer, die allein von dem Willen des ganzen Hauſes abhieng, nur feſter. Es blieb nach wie vor, Familienſatzung, mit dem einigen Unterſchied, daß ſie jetzt unter der Garantie vom Kaiſer und Reich ſtand, einer Garantie, die ohne die Autonomie des Hauſes zu beſchränken, oder die Abänderung ſeiner Geſetze von der Bewilligung Kaiſers und Reichs abhängig zu machen, dem implorirenden Theil gegen jede Beeinträchtigung derſelben den wirkſamſten Beiſtand verſpricht.

§. 18.

Neueſte Behauptung über die Dauer dieſer Hausordnung.

Zwar giebt der gelehrte Herr Verfaſſer jenes Aufſatzes, *) ungeachtet der zuerſt gebrauchten allgemeinen Ausdrücke: daß der Wiedervereinigung der Burggräflichen Lande mit der Kurlinie die ältern Hausgeſetze und die darauf ſich gründende Anſprüche der nachgebohrnen Brüder des vorigen Königs, welche im Erlöſchungsfall der beyden fürſtlichen Linien eingetreten ſeyn würden, im Weg zu ſtehen ſchienen, in der Folge ſelbſt zu, daß, da in der Albrechtiſchen Hausordnung kein Wort darüber vor-

*) ebend, S. 175.

vorkomme, „ob ſie ein ewiges Hausgeſetz auch für alle künftige Erbfolge-Fälle unter ſeinen Nachkommen ſeyn ſolle, der Beweiß einer ſo ausgedehnten verbindlichen Wirkung derſelben wirklich ſchwer zu führen geweſen ſeyn würde;" aber er nimmt dagegen als ausgemacht an, daß ſie es durch den ſogenannten Geraiſchen Vertrag wirklich geworden ſey. Richtige Darſtellung der Entſtehung und ſorgfältige Prüfung des Innhalts deſſelben wird zeigen, ob ſich dieſe Behauptung rechtfertigen laſſe.

§. 19.

Geſchichte der Entſtehung des Geraiſchen Vertrags.

Kurfürſt Joachim I. hatte (1535.) kurz vor ſeinem Ende unter ſeinen beyden Prinzen Joachim, der ihm in der Kur folgte, und Johann von Küſtrin unter den Markgrafen der V. dieſes Namens, eine letzte Willensverordnung errichtet, wornach jener die Alt- Mittel- und Ukermark, Prigniz, die Grafſchaft Ruppin nebſt der Kurwürde und der davon abhängenden Oberherrſchaft über drey Biſthümer und zwo Grafſchaften; dieſer aber die Neumark nebſt den Ländern Sternberg, Croſſen, Cottbus, Peiz und die Oberherrſchaft über das Heermeiſterthum und Sonneburg erhielt.

hielt. *) Dieſe Dispoſition war unſtreitig dem Albrechtiſchen Hausgeſetz zuwider, das „die Mark zu Brandenburg mit allen Landen und Zugehörungen, die dazu kommen und bracht ſeyn“ dem Erſtgebohrnen als jedesmaligen Nachfolger in der Kur zu ungetheiltem Beſitz und Regierung beſtimmt hatte, und daher war Joachim ſie anzuerkennen nicht ſchuldig. Der Gedanke aber, daß zufolge der erſten Theilung des Kurfürſten Friedrich dieſe Lande unter deſſen beyden Söhnen dieſes Namens ſchon getheilt; daß die Neumark, Croſſen und die Beſitzungen in der Lauſitz erſt ſpätere Erwerbungen waren, und eine beſondere Liebe gegen ſeinen Vater und Bruder, waren vielleicht die Beweggründe, die ihn zu dieſer Anerkennung vermochten. Eine ähnliche, wiewohl unerfüllt gebliebene Verordnung, wovon mir keine nähere Umſtände bekannt ſind, machte auch Joachim II. **) Sein Sohn und Kurfolger Johann Georg, der mit

*) Samuel Buchholz Verſuch einer Geſchichte der Kurmark Brandenburg. Neue Geſchichte III. Th. S. 331. 355. folg.

**) Weder Pauli in ſeiner allgemeinen Preußiſchen Staatsgeſchichte noch Buchholz gedenken derſelben; der Geraiſche Vertrag aber ſagt ausdrücklich: „dann Kurfürſt Joachimi Secundi Verordnung niemalen zu Werk gerichtet worden, auch nur ex certo capite geſchehen, wie der Buchſtabe ausweiſet.“

mit ſeiner dritten Gemahlin Eliſabeth aus dem Anhaltiſchen Hauſe ſieben Söhne erzeugte, war dem älteſten, Chriſtian, vorzüglich geneigt, und wollte ihm, auf Koſten des aus ſeiner erſten Ehe mit Sophia von Liegnitz entſproſſenen Kurprinzen Joachim Friedrich, die Neumark nebſt Croſſen und Cottbus zuwenden, ſo wie Johann von Küſtrin, nach deſſen unbeerbten Tod ſie wieder an die Kurwürde gefallen war, ſie inne gehabt hatte.

Dahin gieng ausdrücklich ſein lezter Wille, (1596.) worinn er auch ſeiner Gemahlin Wittum vergrößerte, und gegen die Vorſchrift Albrechts *) dem damals noch unmündigen Chriſtian einen Vormund aus einem andern Haus ſezte.

§. 20.

Fortſetzung.

Dem Joachim Friedrich konnte bey den beträchtlichen Schulden, die damals Kur Brandenburg drückten, eine ſolche Zertheilung der Lande nicht gleichgültig ſeyn; er nahm alſo die väterliche Verordnung nicht an, und ſetzte ſich ihr mit Nachdruck entgegen;

*) „Ob der obgenannten Unſrer wehrentlicher Söhne einer ſtürbe, und unmündige Kinder hinter ihm verlaſſen würde, ſo ſollen ſeine wehrentliche Brüder derſelben Kinder Vormünder ſeyn ꝛc.“

gen; allein weder dies noch die einſtimmige Meinung derer, welche Kurfürſt Johann Georg von Ritterſchaft, Räthen und Ständen über ſein Vorhaben zu Rath zog, *) vermochte ſeinen Willen zu ändern; er legte ihn vielmehr wiewohl verſchloſſen **) dem Kaiſer Rudolph (1598.) vor, und erhielt deſſen Beſtätigung. Nach dem Tod ſeines Vaters berief der Kurfürſt Joachim Friedrich die Landſtände, und erklärte ihnen, daß er die väterliche Verfügung nicht annehmen noch zugeben könne, daß ſeine Brüder einen andern Vormund als ihn hätten. Die Stände lieſſen ſich hierauf als auf eine bloße Familienſache, wie ſie ſagten, nicht ein; nur

*) „weil ſonderlich alle diejenige, ſo von Ihrer Gn. in dieſem Werk von Ritterſchaft, Räthen und Ständen der Kur Brandenburg in großer Anzahl zu Rathe gezogen, einmüthig und einhellig dahin geſchloſſen, und ſolchen Schluß Ihrer Gn. in Schriften unter ihrer eigenen Hand Subſcription übergeben haben, wie kein Exempel zu finden, daß ohne Willen der Söhne in unſerem Hauſe in Contrarium wäre diſponirt worden, daß auch ohne Unſern, als des älteſten, Conſens nichts beſtändiges zu verordnen.“ (Geraiſcher Vertr.)

**) Die Politik des Kaiſerl. Hofs war damals in Vergleichung mit der heutigen freylich etwas nachläſſig, wie in der Staatskanzley S. 177. Not. b) bemerkt wird. Doch berief ſich Johann Georg ohne Zweifel darauf, daß Kaiſer Friedrich III. ſchon (1473.)

nur der Adel rieth in ſeiner Antwort dem Kurfürſten, ſeinen Vetter den Markgraf Georg Friedrich, der ſchon vorher zwiſchen Vater und Sohn einen Vergleich verſucht hatte, zum Mittler zu wählen. Dies geſchah auch, und die beyde damals allein regierende Herren im Brandenburgiſchen Hauſe ſandten noch in eben dem Jahr ihre Räthe nach Gera, um einen auf die Albrechtiſche Verordnung gebauten Aufſatz zu einem Vergleich und Familiengeſetz zu machen. Bey einer perſönlichen Zuſammenkunft zu Magdeburg (1559.) legte man ihnen denſelben vor; er erhielt ihren wechſelſeitigen Beyfall und ſie bekräftigten ihn durch Siegel und Unterſchrift *)

§. 21.

Fortſetzung.

Prinz Chriſtian, den man zu dem zu Gera entworfenen und zu Magdeburg abgeſchloſſenen Vertrag

(1473.) alle künftige von Albrechts Nachkommen noch aufzurichtende Verordnungen voraus konfirmirt habe, und K. Rudolph handelte doch nicht ganz ohne Politik, indem er die Beſtätigung nur mit der ausdrücklichen Klauſel salvo jure tertii gab, die ſich dazumal noch nicht wie heut zu Tag ſtillſchweigend verſtand, und die vielleicht erſt ſeit der Zeit aufkam.

*) Buchholz S. 511. folg. Pauli S. 368.

trag nicht zuzog, und dem deſſen Innhalt noch unbekannt war, proteſtirte nicht nur gegen denſelben, ſondern gegen alle von dem Kurfürſten in der Neumark gemachte Vorkehrungen, ſuchte dieſe zu hintertreiben, und die Neumarkiſchen Stände von der ihm nachtheiligen Erbhuldigung abzuhalten.

Bald darauf ſtarb Georg Friedrich der letzte Brandenburgiſche Fürſt aus der älteren fränkiſchen Linie zu Anſpach; (1603.) nach Albrechts Geſetz mußte ſein Land an die Kurlinie fallen, und Joachim Friedrich wäre Alleinherrſcher der Brandenbnrgiſchen Lande geworden. (§. 6.) Um aber die Unzertrennlichkeit der Kurlande nebſt der davon abhängenden Hoheit, Glanz und Würde des Kurhauſes, * und die Vereinigung der ſeit Achilles erworbenen und noch zu erwerbenden Beſitzungen mit

*) „Wie dann auch Kurfürſt Albrechti Verordnung unter andern mitbringet, daß alle Landſchaften und andere Herrlichkeiten der Kur Brandenburg unirt und einverleibt ſeyn und bleiben ſollen. Dahero dann nicht unzeitig, was ſowohl dißfalls als durch die Stifter vor Beſſerung erfolgt ſeyn mag, niemand als dem regierenden Kurfürſten gebührte, ſonderlich, weil auch die onera ſo ein Kurfürſt tragen muß - - gröſſer worden, und dem ganzen Kurfürſtl. Hauß daran zum höchſten gelegen, daß der Kurſtand bey ſeiner Reputation, Hoheit und Würde erhalten, und der jedesmal regierende Kurfürſt - - ſol-

mit denſelben für jetzt und für die Zukunft zu ſichern; um Chriſtian von ſeinen auf das väterliche Teſtament gegründeten Anſprüchen an die Neumark ꝛc. abſtehen zu machen, und Friede und Einigkeit in dem Hauſe herzuſtellen und zu befeſtigen; um möglichen neuen Forderungen ſeiner übrigen Brüder, oder auch Söhne, auszuweichen und zu verhindern, damit ſie dieſelbe nicht mit den angeführten letzten Willensverordnungen ihrer Ahnherrn rechtfertigen könnten; *) aus dieſen Gründen, zu denen auch dringende Vorſtellungen von **Georg Friedrich**, der viel über den Kurfürſten vermochte, gekommen ſeyn mögen, entſchloß ſich letzterer zu Unterzeichnung

 des

ſolchen ſeinen hohen Stand nicht weniger als andere Kurfürſten der Nothdurft nach führen - - welches aber bey Zertheilung und vornehmlich, da ohne das die Kur Brandenburg mit groſſen unträglichen Schuldenlaſt beſchweret iſt ꝛc "

*) „So haben Wir nicht unzeitig erwogen, allen künftigen Irrungen, ſo etwa aus Kurfürſt Joachimi primi et ſecundi willkührlichen Vergleichungen und - - weiland des Kurfürſt Johann Georg Vornehmen nicht allein jetzo unter unſern freundlich geliebten Brüdern und Söhnen, ſondern auch inskünftige zu Abfall und gänzlicher Ruinirung unſers Hauſes entſtehen könnten, vorzubauen, und es dahin zu richten, daß es bey Kurfürſt Albrecht Achillis Verordnung, ſowohl in der Kur Brandenburg als Franken, von nun an zu ewigen Zeiten verbleiben ſolle. "

des Geraiſchen Vertrags, und zu der darinn enthaltenen Abtretung der ihm mit dem Tod des Markgrafen anfallenden fränkiſchen Fürſtenthümer an ſeine beyde Halbbrüder Chriſtian und Joachim Ernſt.

§. 22.

Vertrag des Kurfürſten mit ſeinen Brüdern.

Zwiſchen dieſen und dem Kurfürſten, welche miteinander dem Leichenbegräbniß Georg Friedrichs zu Anſpach beywohnten, kam nun ein von dem Kurfürſten und ihnen, ſodann von ſeinen zwey älteſten Söhnen Johann Sigmund und Johann Georg und dem Fürſt Chriſtian zu Anhalt unterzeichneter Vergleich zu Stande, worinn die Markgrafen Chriſtian und Joachim Ernſt den Geraiſchen Vertrag unbedingt annehmen, dagegen aber allen Anſprüchen aus dem Teſtament des Kurfürſten Johann Georg feyerlich entſagen. *)

Je-

*) Und obwohl Wir beyde Gebrüder und Wir Markgraf Chriſtian inſonderheit auf dato die Neumark angeſprochen, daß Wir Uns doch derſelben Anſprach hiermit wirklich und gänzlichen aus wohlbedachtem Gemüth und rechter Wiſſenſchaft auch angedeuteten Urſachen, verziehen und begeben haben." — Dieſen Geraiſchen Vertrag nebſt der denſelben beſtätigenden Vergleichshandlung, ſiehe in der gründlichen Nachricht vom Crais Ausſchreibamt abſonderlich in Franken, Leipzig 1741.

Jener erhielt durch das Loos das Fürſtenthum oberhalb Gebirgs und ward der Stifter der Baireuthiſchen; dieſer das Fürſtenthum unterhalb Gebirgs und ſtiftete die Anſpachiſche Linie.

§. 23.

Vorläufige Folgerung
a.) aus der Geſchichte des Vertrags.

Schon hieraus ſcheint zu erhellen, daß die Brüder des Kurfürſten Joachim Friedrich vor dem Geraiſchen Vertrag die Vereinigung der beyden Markgrafſchaften mit der Kur nach dem Tod Georg Friedrichs weder bezweifelten, noch aus der Albertiniſchen Hausſatzung auf den Beſitz und die Regierung dieſer Lande ein gegründetes Recht zu haben glaubten, eben ſo wenig als der Kurfürſt ſich verpflichtet hielt, dieſelbe an ſie zu überlaſſen. Es läßt ſich kaum denken, daß ſie beyde und insbeſondere Markgraf Chriſtian, denen aus der väterlichen Willensverordnung angeſprochenen Ländern ſo bereitwillig und ohne alle Widerrede entſagt hätten, wenn ſie in jene ex pacto & providentia majorum ſuccedirt wären, und daß ſie ſich über das, was in dieſem Fall gar kein Vergleichsgegenſtand war, ſollten verglichen haben.

§. 24.

b.) aus dem Vertrag und der Vergleichs-handlung.

Dieſer Satz fließt aber auch theils aus dem Geraiſchen Vertrag, worinn der Kurfürſt mit dem Markgrafen Georg Friedrich, wegen der ſeinen beyden Brüdern nach deſſen Tod in den Fürſtenthümern zu überlaſſenden Erbfolge übereingekommen iſt, und ſie denſelben durch ſeine Einwilligung verſchaft hat, theils aus der Vergleichs- und Acceptations-handlung des Kurfürſten und ſeiner Brüder, wo es heißt:

„Dahero Sr. Liebden und Gnaden hinterlaſſene Land und Leut des Burggrafthums zu Nürnberg unter- und oberhalb Gebirgs ſich an - - Unſer hochlöbl. Hauß Brandenburg erlediget, daß Wir Uns nach genugſamen Bedacht durch Unterhandlung - - unſerer freundlich geliebten Söhne - - Herrn Johannes Sigismundi, Herrn Johann Georgen - - und Herrn Christiani Fürſten zu Anhalt - - aller Irrungen gänzlichen und zu Grund verglichen und vertragen. ꝛc.

„Wir der Kurfürſt wollen - - Markgraf Chriſtians und Markgraf Joachim Ernſts Liebden Liebden - - des Burggrafthums Nürnberg und die

die darinn begriffene Lande unter- und oberhalb Gebirgs ſammt allen ihren Pertinentien, Ein- und Zugehörungen, allermaſſen ſie - - Unſer in Gott ruhender Vetter innen gehabt, hiemit wie es am beſtändigſten geſchehen ſoll, überlaſſen haben. Ihro Lbd. Lbd. ſollen dieſelbe vor (ſtatt) Uns und Unſere männliche eheliche Leibes-Lehenserben, ohne Unſere und der Unſrigen wie auch derſelbigen Nachkommen einige Verhinderung, geruhiglich nutzen und gebrauchen."

„ Dagegen verſprechen und zuſagen Wir Markgraf Chriſtian und Markgraf Joachim Ernſt, daß Wir ebenmäſſig ſchuldig ſeyn ſollen und wollen, allem demſelbigen fürſtlich nachzuleben - - immaſſen Wir dann daſſelbige alles hiemit bey fürſtlichen Ehren, Treuen und Glauben wollen beliebt, acceptirt und angenommen haben."

§. 25.

Innhalt des Geraiſchen Hausvertrags.

a.) Er wiederholt und beſtätigt Albrechts Verordnung.

Was nun den Innhalt dieſes Familiengeſetzes betrift, ſo wird darinn die Albrechtiſche Verordnung, die dem ganzen Geraiſchen Vertrag zur Grundlage dient, wiederholt und beſtätigt. Was alſo in jener von deren Zweck, nemlich dem Glanz, der Würde

und Hoheit des Hauſes, der mit Schwächung und Zertheilung der Lande nicht beſtehen kann, geſagt iſt, findet ſich auch hier;

„ daß die Menſchen - - je tapferer dieſelbe ihrem Herkommen nach geartet - - ſich und die ihres Namens Standes und Schildes bey ihren - - durch ſich ſelbſt erlangten oder durch ihre Voreltern auf ſie geſtammten Hoheit, Dignität und Würde fort und fort - - erhalten und zu noch weiterem Aufnehmen mehr Gelegenheit an die Hand bringen, inſonderheit aber allen künftigen Abfall und Verringerung ſolches ihres hohen Standes, und was entweder mit Schwächung oder Zertheilung ihrer Güter und Vermögens, dadurch die Hoheit und Würde eines Geſchlechts nicht erhalten werden kann, oder in andere Weege darzu Anlaß und Urſach geben könnte, verhüten mögen, welcher angebohrnen Affection nach, zu Erhaltung und Aufnehmung Königlicher, Kurfürſtlicher und anderer Häuſer, auch die eingepflanzte Liebe der Eltern gegen die Kinder, wenn ſie gleich gern anders ſehen und verordnen wollten, öftermals reſtringirt und entzogen werden muß. - - Derowegen, weil jetziger Zeit die Läufte nicht gelinder, ſondern beſchwerlicher werden, und um ſo viel mehr dahin ſorgfältig zu ſehen, damit Unſer Hauß, bey ohnediß obliegenden ſchweren

Sa=

Sachen und Geſchäften - - nicht in Abfall kommen möge; ſo haben Wir in alle Wege einmüthig darfür geachtet, des Kurfürſt Alberti Achillis Verordnuag - - von nun an zu ewigen Zeiten zu halten "

was in jener über die Theilung und Regierung des ganzen Brandenburgiſchen Hauſes, über die Vereinigung der Länder jedes einzelnen Hauptheils und insbeſondere ſämmtlicher märkiſchen Lande mit der Kur zu einem Ganzen; über die Erbfolge in der Kur und der beyden Fürſtenthümer zu Franken und auf dem Gebirg verordnet worden, wird in dieſem gleichfalls erneuert, gelegenheitlich auch der von dem Vater, Großvater und Urgroßvater Joachim Friedrichs errichteten Verordnungen und Zertheilung der märkiſchen Lande Erwähnung gethan, *) dieſe als Abweichung von der Albertiniſchen erklärt und behauptet, daß dergleichen Verord-

*) Und obwohl Unſer des Kurfürſteu in Gott ruhende Elter- und Groß Herrn Vater, Joachimus primus & ſecundus etlichermaſſen von Kurfürſt Alberti Verordnung abgeſchritten, ſo haben doch Ihre Gn. Gn. und Lbd. Lbd. beyderſeits dieſelbe in effectu confirmirt und beſtätiget, indem Knrfürſt Joachimus primus ſelbſt geſetzt, daß es alſo zu ewigen Zeiten ſolle gehalten werden, Kurfürſt Joachimus ſecundus aber hat nicht allein ſolche des Herrn Großvaters und Vaters Willen wiederholet, ſondern

ordnungen und willkührliche Vergleichungen ohne Einwilligung der Intereſſenten nicht beſtehen, den Nachkommen nie nachtheilig ſeyn, noch ſie verbinden können, nicht dagegen zu handeln. *)

§. 26.

b.) Er erſtreckt ſie auf neu erworbene Länder und Rechte.

Ferner verordnet der Geraiſche Vertrag, daß das Albrechtiſche Geſetz wegen der Unzertrennlichkeit der märkiſchen Lande von der Kur auch von den ſeit-

dern auch ſelbſt geſtanden, daß ſolche hochbetheuerte an rechtem geſchwornen Eydesſtatt angelobte Verträge allewegen in ihrem Werth und Beſtand veſtiglich und unverrückt bleiben, und dieſelbe hierdurch (durch Ihr Gn. mit denen Söhnen willkührlich getroffene Vergleichung) nichts benommen ſeyn ſolle. -- Es iſt auch nicht allein in ihrer Gn. Verordnung, ſondern auch derſelben, ſo von Unſern des Kurfürſten Herrn Vatern ꝛc. löblichen Gedächtniß vorgenommen werden wollen, die Beſſerung der Kur Brandenburg vor die Urſachen berührter Aenderung præſupponirt.

*) Denn es iſt Ihr Gn. und Lbd. beyderſeits geſchehen und vorgenommene Veränderung mit gutem Wiſſen und Willen der Söhne, wie erwähnet, zugegangen, und weil es in derſelben Willen und Willkühr geſtanden, und ſonſten von niemand widerſpro-

ſeither erworbenen Landen, Anwartſchaften und Ameliorationen zu verſtehen, und darauf auszudehnen ſey.

„Daß auch alle die Land, Städt und Schlöſſer mit ihrer aller und jeder Ehren, Würden, Nutzen, Renthen, Pachten, Zinſen, Gülden, Herrlichkeit und Pertinentien, die zu der Mark Brandenburg kommen und bracht ſeyn, ſammt dem Herzogthum Croſſen und allen erlangten Anwartungen nachfolgender Fürſtenthümer, als Pommern, Meklenburg, Hollſtein, Anhalt, Braunſchweig=Lüneburg und dergleichen, welche zuvor zum Theil von der Kur Brandenburg zu Lehen gangen, vor einen Theil zuſtehen und bleiben ſollen.“ - - Dahero dann nicht unzeitig, was ſowohl durch die Landſchaften als durch die Stifter vor Beſſerung erfolget ſeyn mag, niemand als dem regierenden Kurfürſten gebühret.

§. 27.

c.) Er enthält mancherley neue Verordnungen;

Er zeichnet ſich auch durch verſchiedene neue und ſchöne Satzungen aus. Nach ihm ſoll die

Evan=

ſprochen worden, ſo hat zwar ſolche willkührliche Verwilligung illis conſentientibus ſed non poſteritati können præjudiciren, daß ſie darwider nicht haben handeln mögen.“

Evangeliſch=lutheriſche Lehre in den Brandenburgiſchen Landen rein erhalten, von den zeitigen Kurfürſten die Juſtiz männiglichen gleichmäſſig adminiſtrirt, die Reverſe den Landſchaften gegeben, die getreue gehorſame Unterthanen, die allbereits bey der Herrſchaft gar viel gethan, mit neuen Auflagen nicht beſchwert und bey ihren Freyheiten und altem Herkommen gelaſſen, geſchützt und gehandhabt werden; von den berührten anwartenden Fürſtenthümern „da eines oder mehrere künftig an die Kur Brandenburg kommen, ſoll einem jeden der andern Fürſten und Markgrafen zu Brandenburg, die mit gewiſſen Landen, Leuten oder Stiftern nicht verſehen, und doch ihres Unterhalts oder Deputats halben auf die Kur und Mark Brandenburg gewieſen ſind, eine leidliche erträgliche Erſtattung geſchehen, Pommern und Meklenburg ausgenommen, die ohne einige Erſtattung dem jedesmal regierenden Kurfürſten voraus verbleiben;" das Herzogthum Preuſſen ſoll nach dem Tod des blödſinnigen Herzogs Albrecht Friedrich, und wann derſelbe keine männliche Erben nachlieſſe, dem Kurfürſten Joachim Friedrich oder deſſen älteſtem Sohn, und wann dieſer und ſeine Erben nicht mehr wären, dem jedesmaligen Kurfolger zufallen, und das Herzogthum Jägerndorf ſtets bey dem männlichen Stamm der Kurlinie bleiben.

Auſſerdem macht ſich noch der Kurfürſt gegen ſeine beyden Brüder für ſich, ſeinen Kurprinzen und

alle Kurfolger verbindlich, einer ſeiner übrigen fünf Brüder ſtatt des Deputats zu dem Großmeiſterthum zu befördern, und zwey andern, ſo lange dieſelbe mit gewiſſen Landen und Stiftern nicht verſehen, nach zurückgelegten achtzehn Jahren, ſo wie ſeinen eigenen Söhnen und Nachkommen in der Mark, aus den Einkünfteu der Kurlande jährlich 6000 Thaler zu reichen, auch ſeine Töchter und Schweſter ſtandesmäßig zu unterhalten, und mit 20,000 Gulden auszuſtatten. Dagegen aber verpflichten ſich ſeine beyden Brüder für ſich und ihre Nachfolger in den Markgräflichen Landen, nicht nur für die Unterhaltung und das Deputat ihrer Söhne, für ihrer Töchter Ausfertigung und das jeder zu reichende Heurathsguth von 12000 Gulden zu ſorgen, ſondern verſprechen auch

„ weil damals der jungen Herren, ſo in der Kur und Mark Brandenburg mit dem Deputat zu verſehen ſind, aus göttlichem mildreichen Seegen eine ziemliche Anzahl vorhanden war "

und der Unterhalt aller dem Kurfürſten zu ſchwer fiel, ihre zween jüngſten Brüder mit achtzehn Jahren zu ſich zu nehmen und fürſtlich zu unterhalten.

§. 28.

Wovon die merkwürdigſten ſind, a.) von der Erbfolge.

Die zu meinem Zweck wichtigſten Verordnungen des Geraiſchen Vertrags aber ſind die, welche die

die Erbfolge, wie es nemlich nach dem Tod des Kurfürſten, und des Markgrafen Georg Friedrich in geſamten Landen des Brandenburgiſchen Hauſes zu halten ſey, und dann den von jedem Prinzen, der zur Regierung oder dem ausgeſetzten Deputat gelangen will, zu leiſtenden Revers, betreffen.

In der Erſten

„ Nach Unſerem eines oder des andern Tod aber, ſetzen, ordnen und wollen Wir, daß es darmit nachfolgender Geſtalt unterſchiedlich gehalten werden ſolle:

„ Nemlichen, wann Wir Joachim Friedrich Kurfürſt ꝛc. - - mit Tod abgiengen, daß alsdann Unſerem älteſten eheleiblichen Sohn, Markgraf Johann Sigismunden und ſeinen männlichen ehelichen Leibeserben abſteigender Linie - - oder in Mangel derſelben, dem andern Unſerm älteſten Sohn und alſo in Ewigkeit der güldnen Bulla nach, allwegen dem Kurfürſten die Mark und Kur Brandenburg, wie die in ihren Kreiſſen begriffen, ſowohl die Alte, Mittel, Uker und Neumark, als auch die Priegnitz, Grafſchaft Ruppin, Land zu Sternberg ꝛc. wie ingleichen die Biſchofthümer Brandenburg, Havelberg, Lebuß (es würden dann dieſelbe zu Unſerer jüngern Söhne Deputat gebraucht) mit allen ihren Landen - - vor ein Theil zuſtehen und bleiben ſollen ꝛc.

„ Her=

„ Hergegen was Uns Markgraf Georg Friedrichen zu Brandenburg berührt, nachdem des - - Herrn Albrecht Friedrichen Markgrafen zu Brandenburg, in Preuſſen ꝛc. Herzogs ꝛc. von weiland Kaiſer Maximiliano Secundo erlangte Reſtitution und derſelben Erklärung unter anderem vermag und in ſich hält, daß S. L. auf den äuſſerſten Fall, und wofern nach aller jetzt lebender Markgrafen tödlichem Abgang keine männliche Leibes = Lehenserben mehr vorhanden ſeyn würden, alsdann und eher nicht zu ihren verlaſſenen Reichslehen und Regalien die geſammte Hand und Lehensfolge geſtattet werden ſoll, alles fernern Innhalts angeregter Kaiſerlicher Erklärung zu Praga den 29ten May (1571.) datirt, ſo ſollen, wann Wir - - künftig ohne männliche Leibes lebendige Erben verſtürben, Unſer Fürſtenthum und Lande des Burggrafthums zu Nürnberg unter und oberhalb Gebirgs mit - - aller ſeiner Zugehörung geiſtlicher und weltlicher, mit allen Ehren, Würden, Nutzungen, Rechten, Zinnſen, Gülden, allermaſſen wie Wir daſſelbe als Reichslehen innen gehabt, nichts ausgenommen, Unſern des Kurfürſten freundlichen lieben Brüdern und Unſern - - Vettern nemlich Markgraf Chriſtian und Markgraf Joachim Ernſten, oder da ſie Unſern Tod nicht erleben, ihren jedes älteſten männlichen ehelichen Leibeser-

 ben

ben abſteigender Linie, oder im Mangel derſelben den andern ihren nächſten Brüdern und Lehens-Agnaten hiernach folgen und zugehen, alſo und dergeſtalt, daß in ſolchem Unſerem Fürſtenthum des Burggrafthums zu Nürnberg den altväterlichen Verträgen und ſonderlich Kurfürſt Alberti oberwähnter Diſpoſition nach, **jedesmal mehr nicht als zwey regierende Herren** ſeyn, welche daſſelbe Unſer Fürſtenthum ſammt allen innhabenden geiſtlichen Gütern, Stiften und Klöſtern durchs Loos auf zween gleiche Theile unter ſich theilen, und welcher ihr jedem durch das Loos zufällt, er ſolches vor ſeinen Theil unweigerlich annehmen, innehaben und behalten ſolle, ohne männlichs Einrede oder Verhinderung; doch ſollen alle Bergwerke - - auch das Kaiſerliche Landgericht des Burggrafthums Nürnberg, nächſtgedachten Unſern zween freundlichen lieben Vettern - - oder derſelben männlichen ehelichen Leibeserben oder Gebrüdern, wie obgemeldt, ſo dieſelbe zwey Theil in Franken und Gebirge innen haben werden, und ihren männlichen Leibes-Lehenserben gleich zuſtehen, auf daß ſie dieſelben neben ihren Landen und Leuten deſto baß handhaben, ſchützen, ſchirmen und erhalten mögen ꝛc." willigte der Kurfürſt aus den oben angeführten Urſachen (§. 21.) und nur auf erhaltene Zuſicherung der Herzogthümer Preuſſen und Jägerndorf

und

und gegen Entledigung der Verbindlichkeit ſeine zween jüngſten Brüder zu verſorgen, in die Ueberlaſſung der Fürſtenthümer des Burggrafthums an ſeine Brüder. Die dabey bezweckte Hauptabſicht, Ruhe und Einigkeit herzuſtellen, das Anſehen und die Hoheit des Kurhauſes zu erhalten, und einer ſonſt faſt unvermeidlichen Theilung und Zerſplitterung der Kurlande kräftig zu begegnen, wurde auch glücklich erreicht.

§. 29.

b.) von dem Revers.

In der zwoten, die den Revers enthält,

„Wir von Gottes Gnaden N. N. Markgraf zu Brandenburg, in Preuſſen ꝛc. Herzog ꝛt. hiermit von Uns, Unſere Erben und Nachkommen öffentlich urkunden und bekennen, nachdem Weiland Unſer Elter Ur-Ahnherr Kurfürſt Albertus Achilles Germanicus (1473.) eine Verordnung gemacht, welche auch von Kaiſer Friedrichen dem dritten in offenem Reichstag confirmirt und beſtätiget iſt, wie es in Unſerem Kur und fürſtlichen Hauſe mit der Succeſſion und ſonſten von nun an zu ewigen Zeiten gehalten werden ſolle, und darauf -- Herr Joachim Friedrich des heil. römiſchen Reichs Erz-Kämmerer und Kurfürſt und Herr Georg Friedrich --

ſolche Ihrer Gn. hochvernünftige Verordnung erkläret, erneuert, wiederholet und beſtätiget, deren Innhalt wir dann nicht allein genugſam berichtet - ſo gereden - geloben und verſprechen Wir aus rechter guter Wiſſenſchaft und eigener Bewegniß, daß ſolches alles Unſerem ganzen Hauſe und zu deſſen Erhaltung vernünftig, treulich und wohlgemeint iſt, vor Uns ꝛc. - - ſolche Ordnungen und wie Ihre Gn. und Lbd. - - dieſelbe erklärt ꝛc. zu halten. Und ob jemand darwider ſeyn oder thun wollte, ſo wollen Wir dagegen bey Unſern freundlichen lieben Brüdern und Vettern, den Kurfürſten und Markgrafen zu Brandenburg, ſo Kurfürſt Alberti Verordnungen und Unſers Herrn Vatern, Bruder und Vettern Erklärungen nachleben, getreulich umtreten, und mit Landen, Leuten und allen unſerem Vermögen ernſtlich bey einander ſtehen und halten, ohne einige Exception wie die Namen haben mögen, alles getreulich und ungefährlich." macht ſich jeder Markgraf für ſich, ſeine Erben, Stamm- und Nachkommen, an eines rechten geſchwornen Eydesſtatt voraus verbindlich, die von dem Kurfürſten und dem Markgrafen erklärte, erneuerte, wiederholte und beſtätigte Verordnung ſeines Ahnherrn Achilles, ſo wie ſie von dieſem erklärt worden, in allen Stücken, Punkten, Artikeln und Innhaltungen ſtet, feſt und unverbrüchlich zu halten;

Dieſer Revers nebſt folgenden Stellen:

„So haben Wir in alle Wege einmüthig dafür geachtet, daß Kurfürſt Alberti Achilles Verordnung, welche auch Kaiſer Friedrich III. auf dem Reichstag in aller Stände Verſammlung mit derſelben Vorwiſſen, Bewilligung und Vollwort confirmirt hat, wie ingleichem mit Vorbewußt, Conſens und Vollmacht Ihrer Gn. Söhne gemacht iſt, von Uns und Unſern Nachkommen von nun an zu ewigen Zeiten zu halten, wie dann dieſelbe pro pacto, ſtatuto familiæ quod tranſit in formam contractus, ja weil dieſelbige dergeſtalt, wie angezogen, confirmirt, pro pragmatica ſanctione & lege publica zu achten“

„Da Wir vigore und nach Innhalt Kurfürſt Alberti hochvernünftiger und anderer Verordnung und Union der ganzen Kur Brandenburg und darzu gehörigen Land und Leuten einiger Regierer und Herrſcher ſeyn, ſo haben Wir nicht unzeitig erwogen - - es dahin zn richten, daß es bey jener Verordnung ſowohl in der Kur Brandenburg als Franken, von nun an zu ewigen Zeiten verbleiben ſolle; welche Wir Markgraf Georg Friedrich, um mehrerer Erhaltung willen des Kurfürſtl. Hauſes Brandenburg Reputation und Hoheit, Uns auch

 nicht

nicht zuwider ſeyn laſſen, ſondern aus obenange- führten Urſachen, (nemlich um allen künftigen Irrungen die aus willkührlichen Vergleichungen und Zertheilung der Lande zu Abfall und gänz- licher Ruinirung des Hauſes entſtehen könnten, vorzubauen) gleichfalls für zuträglich erachtet. Und darum auf vorhergehende reife Berathſchla- gung haben Wir oft berührte Verordnung hie- mit nochmals erneuern, erklären, beveſtigen und confirmiren wollen - - Haben Uns auch - - alſo endlich mit einander freundlich verglichen und wollen, daß nunmehr hinführo und zu ewi- gen Zeiten ſolcher jetzo angezogenen Diſpo- ſition und Verordnung von Unſern freund- lichen lieben Söhnen, Brüdern und Vet- tern, auch allen derſelben Erben und Nach- kommen unverhindert gelebt und nachge- ſetzt werde "

ſcheint zwar die von meinem Herrn Gegner ange- nommene Meinung zu begünſtigen: daß nemlich der Geraiſche Vertrag die Albrechtiſche Verordnung zu einem ewigen Grundgeſetz gemacht, folglich alle Wiedervereinigung der Kur und Fürſtenthümer in einer Perſon aufgehoben habe. Allein immer ſchmeichle ich mir noch denſelben vom Gegentheil zu überzeugen.

§. 30.

§. 30.

Nähere Beleuchtung und Entwicklung des Vertrags.

Daran läßt ſich wohl nach der bisherigen Ausführung nicht zweifeln, daß der Geraiſche Vertrag der bedrängten Lage und den beſondern Verhältniſſen des Kurfürſten Joachim Friedrich zu dem Kurhauſe und den märkiſchen Landen ſeinen Urſprung verdankt; daß er ſowohl gegen die Anſprüche ſeiner Brüder auf einen Theil dieſer Lande, als gegen die jetzige und künftige Zerſplitterung derſelben ein Auskunftsmittel; und ſomit für den Glanz und das Anſehen des Kurfürſtlichen Hauſes eine Stütze ſeyn ſollte. Da aber die damaligen Irrungen des Kurfürſten mit ſeinen Brüdern nur durch eine Länderabtretung zu beſeitigen waren, ſo ließ ſich der Kurfürſt um der Unzertrennlichkeit der Kurlande willen die Fortdauer der in dem Albrechtiſchen Geſetz und der bisherigen Obſervanz gegründeten Theilung, die ſonſt mit dem Tod Georg Friedrichs aufgehört hätte, gefallen. Schon die Entſtehung und der Zweck dieſes Familiengeſetzes zeigen demnach, daß die Wiedervereinigung der Kur- und fürſtlichen Lande ſowohl überhaupt, als ſelbſt nach der Meinung der Paciſcenten wider die Albrechtiſche Verordnung nicht anſtieß, gegen welche ſie

auch durchaus nichts verordnen, ſondern die ſie nur erneuern, erklären und beſtätigen wollten.

§. 31.

Er erneuert und erklärt Albrechts Geſetz, und warum?

Eine ſolche Erneurung war nöthig, denn die Vorfahren des Kurfürſten Joachim Friedrich hatten in ihren Verordnungen das Achilleiſche Geſetz von der Unzertrennlichkeit der Kurlande überſchritten; deſſen Vater hatte ſogar gegen ſeinen des Kur-Prinzen Willen die gemachte Diſpoſition als rechtmäſſig durchzuſetzen geſucht, folglich jene treffliche Familienſatzung entweder aus dem Geſicht verlohren, oder ſie unrichtig verſtanden. Deswegen wurde ſie jetzt in dem Geraiſchen Vertrag, den die Umſtände, und mit ihnen eine Ländertheilung nothwendig machten, erneuert, beſtätigt und dahin erklärt, daß jede Zerſplitterung der Kur- und fürſtlichen Lande

„wie es in Unſerem Kur- und fürſtlichen Hauſe mit der Succeſſion und ſonſten - - gehalten werden ſolle“

mit jener unvereinbar, jede Verordnung, wodurch ſie geſchähe, ohne die Einwilligung der ſucceßionsfähigen Mitglieder ungültig, oder auch mit deren Ein-

wil-

willigung für die Nachkommen unverbindlich ſey, und dieſen immer frey ſtehe, ſich auf Albrechts Verordnung zu berufen, wornach gar keine Ländertheilung, *) oder wenigſtens keine andere erlaubt wäre, als welche das ganze Kur und fürſtlich-Brandenburgiſche Hauß durch ein neues Geſetz beliebt habe. Dahin und nicht weiter geht die Erklärung derſelben durch das neuere Familien-Pakt. Nur gegen willkührliche Vergleichungen und Theilbarkeit der drey Hauptlande oder Theile, nicht gegen deren Vereinigung iſt ſie gerichtet.

§. 32.

Fortſetzung.

Es war ſehr klug von dem Kurfürſten und dem Markgraſen gehandelt, ihren Vertrag auf je-

*) Man wende nicht ein - Kaiſer Friedrich III. hat doch ſchon künftige Theilungen voraus beſtätigt; alſo müſſen ſie ſtatt finden. Ich antworte, man muß dieſe Worte der Beſtätigungsbulle, die eigentlich nur von neuen Ordnungen und Satzungen ſprechen, entweder von Theilungen verſtehen, die das ganze Hauß macht, welches den Theilenden an ihrer verſammelten Hand unſchädlich ſeyn ſoll, oder ſie reimen ſich mit der Erklärung dieſes Hauß-Geſetzes durch den Geraiſchen Vertrag nicht, und kön-

ne Hausordnung zu gründen, theils, weil man erwarten konnte, daß er bey den übrigen Gliedern des Hauſes um ſo eher Eingang gewinnen, theils, weil dadurch den übrigen fünf Brüdern und den Söhnen des Kurfürſten eine weitere Theilung anzuſprechen und zu bewirken gleichſam rechtlich unmöglich gemacht, und keine Veranlaſſung zu Mißgunſt und Unzufriedenheit über die den Markgrafen Chriſtian und Joachim Ernſt abgetretenen Lande gegeben wurde.

§. 33.

Seine Erklärung über jenes Geſetz hebt die Ländervereinigung

a.) weder ausdrücklich,

Es läßt ſich kaum denken, daß die Paciſcenten durch die Erklärung eines ältern Hausgeſezes etwas hätten ausdrücken und verordnen wollen, was in dieſem nicht enthalten war. Wenn man aber auch gegen alle Gründe der Wahrſcheinlichkeit annehmen wollte, daß ſie wirklich in jenem Geſez die beyden Fürſtenthümer auf immer von der Kur getrennt, und deren Wiedervereinigung mit der

können um ſo weniger dagegen angeführt werden, da ſie etwas beſtätigen, was weder nachgeſucht worden, noch in der Haupturkunde, welche beſtätigt ward, befindlich iſt.

der Kurlinie auf ewig verbothen geglaubt hätten, ſo wäre doch unerklärlich, warum der Geraiſche Vertrag, der die übrigen Verordnungen Albrechts ſo umſtändlich angeführt und ſo deutlich vorgetragen hat, gerade der Diſpoſition von der Wiedervereinigung keine Erwähnung ſollte gethan, und bey ſeiner Abſicht jenes Hausgeſetz zu erklären, es gerade da, wo es einer Erklärung ſo ſehr bedurfte, nicht dahin erklärt haben, daß die vorgeſchriebene Theilung der Lande in Kur- und fürſtliche, letztere von erſtern auf ewig abgeriſſen, und auf immer für andere Fürſten als die Kurfolger beſtimmt habe.

§. 34.

b.) noch ſtillſchweigend auf

Aber wozu eine ausdrückliche Erklärung, da ſie ſtillſchweigend gegeben, oder da durch die wirkliche Ueberlaſſung und Abtretung der fürſtlichen Laude an die beyden Markgrafen zugleich bewieſen war, daß deren Wiedervereinigung mit der Kur nicht ſtatt haben könne? - Dieſer Einwurf hätte einigen Schein, wenn die Markgrafen ohne beſondere Veranlaſſung in den Beſitz dieſer Lande gekommen wären, wenn man ſich nicht darüber beſonders verglichen, und ſie nicht erſt gegen Abſtehung von aller Anſprache an einen Theil der Kurlande und gegen andere erhaltene Vortheile abge-

treten hätte. Die Paciſcenten, beſonders der Kurfürſt, betrachtete nach Friedrichs Georgs Tod die Fürſtenthümer als ihm angefallene Lande, und konnte nur in dieſer Rückſicht ſie zu Ausgleichung und Abfindung für andere Anſprüche gebrauchen, Der Grundſatz der Wiedervereinigung derſelben mit der Kur war alſo erſte Bedingung, nothwendige Vorausſetzung bey dem Geraiſchen Vertrag, und Joachim Friedrich machte davon für den eintretenden Fall nur deßwegen keine Anwendung, und ließ die bisherige Trennung derſelben nach der Vorſchrift Albrechts fortwähren, um damit die Foderungen ſeiner beyden Brüder, die Unzertrennlichkeit der Kurlande, und die Ruhe des Brandenburgiſchen Hauſes zu erkaufen.

§. 17.

Nicht die angeführte Stellen,

Betrachtet man aber den Revers und die übrigen angeführten Stellen, (§. 29.) nach welchen eine ewige Trennung der Lande ſtatt finden ſoll, etwas genauer, und in ihrem Zuſammenhang; ſo ſagt die erſte derſelben:

„So haben Wir in allweg einmüthig dafür geachtet ꝛc. “

öffenbar nichts weiter, als daß kein Kurfürſt die märkiſchen Lande, kein Markgraf aber eines der

beyden Fürſtenthümer, er mag ſie nun beyde wie Georg Friedrich, oder nur eines derſelben beſitzen, je ſoll zerſtückeln und theilen, oder mehr als einen Regenten darinn aufſtellen können.

„Und aber wie vor gehört, weiland Kurfürſt Alberti Diſpoſition und Ordnung nach, mehr nicht als drey regierende Herrn ſeyn ſollen.“

Dies allein verſprechen ſie und ihre Nachkommen ewig zu halten.

Da aber, wie gezeigt worden iſt, und das neueſte Beyſpiel Georg Friedrichs beweißt, die von Albrecht gemachte Abtheilung des Burggrafthums in zwey Fürſtenthümer nicht zwey Regenten unumgänglich nothwendig macht, ſondern die Vereinigung in der Perſon eines einigen zuläßt, ſo muß dieſe auch in der Perſon der Kurfürſten ſtatt haben, weil Albrecht das Gegentheil nicht verordnet, nnd die Kurlinie weder hier zurückgeſetzt hat, noch bey ſeiner Abſicht, die Hoheit und das Anſehen des Kurhauſes zu erhalten und zu befördern, je zurückſetzen konnte.

§. 36.

Fortſetzung.

In der zwoten Stelle wird zu Vermeidung aller künftigen Irrungen, die durch willkührliche Verglei-

gleiche und Theilungen, wie die Erfahrung lehrte, zum Nachtheil und Verfall des Kur Brandenburgiſchen Hauſes entſtehen können, verordnet; daß hinführo und zu ewigen Zeiten, dem Albrechtiſchen Geſetz gelebt und nachgeſetzt werde; dann folgen die auf den Todesfall des Kurfürſten und Markgrafen gemachte und bereits angezeigte Verordnungen. Was ſagt nun hier der Geraiſche Vertrag anders, als: willkührliche Vergleiche und Theilungen entzweyen die Glieder, ſchwächen die Macht des Hauſes, bringeu daſſelbe um ſeine Hoheit und Würde; ſie ſollen alſo, wie Albrecht ſchon wollte, und wie ſein Wille hier erneuert, näher beſtimmt, und gegen die Einwendungen, die ſich etwa aus der Kaiſerlichen Beſtätigung für dieſe Theilungen dürften ableiten laſſen, gerettet wird, vermieden, und die itzt hergeſtellte Ruhe und Eintracht durch ſie nicht weiter geſtört werden.

§. 37.

Nicht der Revers, beweiſen dagegen.

Eben hierauf bezieht ſich auch der Revers, worinn ſich jeder Markgraf zu Brandenburg verpflichtet, den Albrechtiſchen Willen,

„in Betrachtung, daß er dem ganzen Hauſe und zu deſſen Erhaltung vernünftig, treulich und wohlgemeint iſt,“

ſo

ſo wie er in dieſem Geraiſchen Vertrag erklärt worden, unverbrüchlich zu halten, und zum voraus ſich anheiſchig macht, gegen jeden, „ der darwider ſeyn oder thun wollte " mit den übrigen Gliedern des Hauſes gemeinſchaftliche Sache zu machen. Er ſchärft jedem die Pflicht der Untheilbarkeit der Kur- und fürſtlichen Lande ein, und berührt die Vereinigung letzterer mit der Kur, die unter dem Verboth der Theilung durchaus nicht begriffen ſeyn kann, mit keiner Silbe; inzwiſchen geben die Worte:

„ wie es in Unſerem Kur und fürſtlichen Hauſe mit der Succeſſion und ſonſten von nun an zu ewigen Zeiten gehalten werden ſolle

nicht undeutlich zu erkennen, daß die durch Albrecht beſtimmte Ländertheilung und wechſelſeitige Erbfolge nur ſo lange währen ſoll, als zwey Häuſer vorhanden ſind, auf den Fall aber, da das eine derſelben in ſeinen (durch Albrechts Söhne;) oder nach dem Geraiſchen Vertrag durch Chriſtian und Joachim Ernſt geſtifteten Linien ausſterben wird, nicht auszudehnen ſey.

§. 38.

Vielmehr giebt eine andere Stelle einen Beweisgrund dafür.

Aber vielleicht ſollten dieſe Fürſtenthümer wenigſtens von jetzt oder der Zeit des Geraiſchen Ver-

Vertrags an, auf immer von den Kurlanden getrennt ſeyn? Dies kann man ohne einen ſtrengen aus ihm zu führenden Beweis nicht annehmen; dazu aber giebt derſelbe ſo wenig Stoff, daß ſich vielmehr daraus das Gegentheil herleiten läßt. In jener Stelle nemlich, wo es heißt:

„So ſollen Unſere Fürſtenthum und Lande des Burggrafthums zu Nürnberg unter und oberhalb Gebirgs - - Unſern des Kurfürſten freundlichen lieben - Brüdern - oder da Sie Unſern Tod nicht erleben, ihrem jedes älteſten männlichen ehelichen Leibeserben abſteigender Linie, oder im Mangel derſelben den andern ihren nächſten Brüdern und Lehensagnaten hienach folgen und zugehen“

werden die beyden Markgrafen und ihre Erſtgeburt oder vielmehr der älteſte ihrer Söhne, und wenn ſie ohne männliche Erben verſtürben, ihre andere zwey nachälteſte oder nächſte Brüder und Lehensagnaten zur Erbfolge gerufen. Da nun dieſer letzte Fall nicht eintrat, ſondern Chriſtian und Joachim Ernſt neue Linien ſtifteten, und da die Nachkommenſchaft jener Brüder der beyden Markgrafen, an welche die Succeßion wegen ermangelnder Bedingung nicht kam, auch darauf keine Anſprache machen konnte, ſo mußte kraft der angeführten Stelle im Fall der Erlöſchung dieſer beyden

den Linien die Vereinigung der Fürſtenthümer erfolgen. Sollte dieſe Vereinigung nicht ſtatt finden; ſo hätte ſie bey der Abtretung der Fürſtenthümer durch Joachim ausdrücklich verbothen und aufgehoben werden müſſen, ſo hätte die Abtretung der Lande nicht an beſtimmte Perſonen geſchehen können, nach deren Tod ſie nothwendig an diejenige Linie, welche ſie damals abtrat, zurückfallen mußten. Man würde ſelbſt dies anzunehmen geneigt ſeyn, wenn keine beſondere und dringende Urſachen des Geraiſchen Vertrags bekannt wären, um wie vielmehr jetzt, da dieſelbe ſo umſtändlich bemerkt worden ſind.

§. 39.

Kein Pactum Fridericianum war zu dieſer Wiedervereinigung nöthig.

Nimmermehr hätten die nachgebohrnen Glieder und Linien des Kur-Brandenburgiſchen Hauſes die Wiedervereinigung der Fürſtenthümer mit der Kurlinie oder Primogenitur nur mit einigem Schein Rechtens aus den Hausgeſetzen anzufechten vermocht; ſie konnten nicht wie einſt Chriſtian und Joachim Ernſt einen Theil der märkiſchen Lande aus einer väterlichen Willensverordnung anſprechen, und damit einen zweyten Geraiſchen Vertrag ſchaffen; ſolchen Anſprüchen hatte der erſte auf immer begegnet, ohne deßwegen den Fall der Wiedervereini-

gung, der damals eintrat, für die Zukunft auszu≈ſchließen oder unmöglich zu machen. Derſelbe mußte daher nach Ausſterben der beyden Markgräflichen Linien eintreten. Nicht blos die Natur der Erbfolge≈Ordnung unter Erlauchten überhaupt heiſcht dieſe Vereinigung; auch die Hausgeſetze, wie ich gezeigt habe, nemlich der Geraiſche Vertrag und ſein Fundament die Albrechtiſche Verordnung, ſowohl ihrem Sinn und Geiſt, als gewiſſermaſſen auch ihrem Innhalt nach, ſprechen und entſcheiden dafür, und kein rechtlicher Grund ſpricht dagegen. Kein pactum Fridericianum war alſo nöthig, um ſie zu begründen, oder die einzige rechtliche Schwürigkeit, wie ſich der jenſeitige Herr Verfaſſer ausdrückt, aus dem Weege zu räumen, und gewiß wäre ſie ohne dieſen Vertrag wie jetzt mit demſelben erfolgt. Was ſchon den Hausverträgen gemäs war, dazu hatte man keine ängſtliche Vorbereitung, keinen künſtlich ausgedachten Plan nöthig. Und ob ich gleich jenes Pactum, das meines Wiſſens gar nicht offenkündig geworden, nie eingeſehen habe, ſo iſt es mir doch höchſt unwahrſcheinlich, daß Friedrich der Groſſe ſein und der Kurlinie Recht der Wiedervereinigung aus den Hausverträgen nicht ſollte gekannt, und es erſt durch einen neuen Vertrag zu erhalten geſucht haben. Glaublicher iſt mirs, daß er es dadurch nur erneuern, befeſtigen und mit andern darinn wahrſchein-

lich

lich getroffenen wichtigen Verordnungen verbinden wollte.

§. 40.

aber aus verſchiedenen Urſachen räthlich.

Es reimte ſich ganz mit der tiefen Menſchenkenntniß und ächten Politik Friedrichs, ſich und die Kurlinie gegen den **möglichen** wenn auch noch ſo ungegründeten Widerſpruch auf dieſen Fall ſicher zu ſtellen. Die zu Anfang dieſes Jahrhunderts (1715.) von dem Reichshofrath geſchehene Loszählung der beyden Baireuthiſchen Prinzen **Georg Friedrich Karls** und **Albrecht Wolfgangs** von jenem gedoppelten freywilligen Eid, womit dieſelbe bey reifem Verſtand und nach Erwägung der Sache denjenigen Traktat feyerlich beſchworen und förmlich anerkannt hatten, den der apanagirte Markgraf **Chriſtian Heinrich** ihr Vater mit König **Friedrich I.** eingieng, und worinn er gegen erhaltene beträchtliche Vortheile, zu Gunſten des Königs und deſſen Linien, für ſich und ſeine Nachkommen dem Recht der Erbfolge in den Fürſtenthümern des Burggrafthums völlig entſagte, und es an den König abtrat; — Dieſe Loszählung von einer Eidesverbindlichkeit, die ſich vielleicht nur aus Gründen rechtfertigen läßt, worauf weder Klage noch Erkenntniß damals ſich ſtützten; daß nemlich der (1703.)

ge-

geborne dritte Prinz Friedrich Ernſt nicht einge- willigt, und des Vatersbruder Carl Auguſt die- ſer Verzichts- und Ceſſionshandlung ſtets widerſpro- chen - und ſogar darüber bey dem Reichshofrath Klage erhoben hatte, brachte Friedrich den Groſ- ſen ohne Zweifel auf den Gedanken, daß die Ver- einigung dieſer Fürſtenthümer mit dem Kurhauſe dem Kaiſerlichen Hof nicht anſtändig, und zu be- ſorgen ſey, es möchte derſelbe ſeiner Zeit jede auch noch ſo unſcheinbare Einwendung gegen das Recht der Wiedervereinigung dazu gebrauchen, um dieſe, ſo lang es ſeyn könnte, zu hintertreiben.

§. 41.

Wahrſcheinliche Abſicht dieſes Vertrags.

Die Klugheit Friedrichs erlaubte nicht, dieſen Fall abzuwarten; *) er ſchloß daher mit den bey- den regierenden Markgrafen des Burggrafthums Friedrich und Carl Wilhelm Friedrich unter Zuziehung und Einſtimmung ſeiner beyden Brüder der

*) Er dachte ſchon damals, wie im Jahr (1773.) wo er unter anderem zu dem Freyherrn von Swi- ten geſagt haben ſoll „ Tant que mon neveu vit, je ne ſonge pas à le depouiller, & je ne veux pas m'aggrandir aux dépens de mes parens. *Mais le cas de ſa mort peut arriver, & il eſt tou- jour bon de s'etre entendu d'avance ſur ce qui pour- roit d'ailleurs occaſioner des troubles* "

der königlichen Prinzen Heinrich und Ferdinand den nach den drey Hauptpaciſcenten genannten Vertrag, ſetzte dadurch ſich und die Kurlinie gegen allen Widerſpruch von Seiten ſeiner Agnaten ſicher, und machte dem Oeſterreichiſchen Hauß es auf den Fall der Wiedervereinigung der Lande beynahe unmöglich, unter irgend einem Vorwand von Recht ſich dagegen zu ſetzen. Friedrich wählte dazu den ſchicklichſten Zeitpunkt, wo ſeine Herren Brüder noch ohne Nachkommenſchaft, folglich Herren und Meiſter waren, jedem ihrer wirklichen oder vermeintlichen Rechte mit Gültigkeit zu entſagen, und wo alſo, wenn ſie auch in der Folge männliche Erben erhielten, von Seiten und Namens derſelben, kein gegründeter Widerſpruch ſtatt finden konnte, indem dieſe zwar nicht **ihrem Vater**, aber doch immer **vermittelſt deſſelben als ihres Rechtsableiters** auf ſie, ſuccediren.

§. 42.

Würkung deſſelben.

Nun da ſämmtliche Glieder des Brandenburgiſchen Hauſes über die Wiedervereinigung einverſtanden waren, war nirgendher ein Widerſpruch zu beſorgen; oder wann er demungeachtet, wie zur Zeit des Baieriſchen Erbfolgekriegs, aus Eiferſucht und andern ſogenannten politiſchen aber unſtichhal-

 tigen

tigen Gründen gemacht wurde, ſo konnte darauf in der würdigen und kraftvollen Sprache, wie damals geſchah, geantwortet werden. Man hatte, was bey jenem Ceſſions- und Renuntiationstraktat von (1703.) nicht ganz der Fall war, auſſer dem Recht, auch die Zufriedenheit und den einſtimmigen Willen der Familie auf ſeiner Seite, und dies mag vielleicht damals den König **Friedrich Wilhelm**, welcher von der Reichshofräthlichen Eideloszählung meineidiger Prinzen, auf die Aufhebung und Vernichtung des ganzen Traktats mit allen daraus entſtehenden Folgen den natürlichen Schluß machen konnte, zu dem Vergleich *) bewogen haben, worinn er (1722.) für ſich und ſeine Erben von dem, aus jenem zwiſchen ſeinem Herrn Vater König Fried-

*) Der ganze Receſs der kaiſerlichen Beſtätigung deſſelben vom 3ten Aug. (1723.); das auf den Fränkiſchen Kreiß erkannte Protectorium und Conſervatorium, und die erlaſſene Auxiliatorien an Kur-Braunſchweig und Heſſen-Caſſel, um deren Erlaſſung an dieſe Höfe, welche ſchon laut des Receſſes Executoren und Garants ſeyn ſollten, Markgraf **Georg Friedrich Carl**, wegen des ihm von dem König gemachten Vorwurfs, daß es ihm mit der Erfüllung dieſes neuen Vergleichs, ſo wenig wie (1703.) ein rechter Ernſt ſey, den Kaiſer jetzt insbeſondere bat; alles dies findet ſich beyſammen in **den Betrachtungen über die Succeßionsordnung in den Brandenburgiſchen Fürſtenthümern 1778. Beyl. VI. VII. VIII.**

Friedrich I. und Chriſtian Heinrich errichteten **Vertrag**, erworbenen Erbfolgerecht abſtand.

„ nachdem (ſagt Friedrich Wilhelm) über das - - unter 23ten Nov. (1703.) wegen der Succeſſion - - errichtete Pactum einige Irrungen entſtanden, ſo auch endlich zur rechtlichen Proteſtation gediehen, Wir der König in Preuſſen aber **zu Bezeigung Unſerer Königl.** Generoſitæt **und zu Retablirung guten Vernehmens und Verſtändniſſes in dem Hauſe, auch zu Vorkommung allerhand Unruhe und Weiterungen,** die daraus im heil. römiſchen Reich zu des gemeinen Weſens höchſten Nachtheil und Schaden hätten entſtehen können, Uns erklärt haben, von mehr angeregten Pacto ſucceſſorio abzuſtehen, ſolchergeſtalt daß Wir Uns gegen den Herrn Markgrafen, **Ihre Söhne**, auch gegenwärtige und zukünftige **fürſtliche** Leibes-Lehenserben weiter nicht gebrauchen, ſondern ſelbige für Uns und Unſere Krone und Kurerben jedoch anderſt nicht, als unter gewiſſen in gegenwärtigem Receſs umſtändlich exprimirten Conditionen auſſer fernerer Verbindlichkeit geſetzt wiſſen wollen.

§. 43.

ins beſondere im Jahr 1778.

Friedrich der Groſſe konnte deswegen die Erklärung der Kaiſerin Königin, Maria Thereſia vom 11 Aug. 1778. *), dieſelbe mochte ſich nun auf wirkliche oder nur zum Schein angenommene Ueberzeugung gründen: daß die Vereinigung der beyden Markgrafſchaften mit der Primogenitur des Kurhauſes ſo lang nicht ſtatt habe, als darinn nachgeborne Prinzin ſich finden, ohne Ungerechtigkeit gegen ſich ſelbſt nicht annehmen; er konnte allen weiteren, von dadurch gefährdeter Reichswohlfarth, von aufgehobenem Gleichgewicht, von Zerreiſſung bisheriger und Eintretung neuer bedenklicher Verhältniſſe im Fränkiſchen und den benachbarten Kreiſen, entlehnten und herbeygezogenen Gründen, keinen andern Werth geben, als den ſie verdienten, nemlich auf ſie als auf ſolche, welche die Todtenglocke von Recht und Gerechtigkeit ſind, keine Rückſicht zu nehmen, auf ſeiner guten Sache feſt zu beharren, und den ſeinem Charakter natürlichen Entſchluß zu faſſen, einſt, wenn dieſe Fürſtenthümer mit den Kurlanden vereinigt würden, ſich ſo zu betragen, daß dabey die Rückerinnerung jener urſprünglich eigennütziger Beſorgniſſe verſchwände.

*) Reußiſche Staatskanzley XXIX. Th. S. 190.

§. 44.

Freymüthiges Raiſonnement über die Meinung des jenſeitigen Herrn Verfaſſers.

Der Herr Verfaſſer des mehrgedachten Aufſa- zes verweiſe mich hier nicht auf einen andern, *) der nach dem Styl zu urtheilen aus der nemlichen Feder gefloſſen iſt; Ich habe ihn gleichfalls ſorgfäl- tig geleſen, und glaube, daß er auf gewiſſe Art zu meinem Zweck dient. Denn ich ſetze das Verfahren des Preußiſchen Hofs (zu deſſen Rechtfertigung der von allen Umſtänden genau unterrichtete und unpar- theyiſche Mann manches anführen könnte) bey der Beſitznehmung der beyden Fürſtenthümer, welche auf die aus eigener Bewegung geſchehene und unerwartete Abtretung derſelben an das Kurhauß von dem noch lebenden und jezt privatiſirenden Herrn Markgrafen erfolgte, „ weder in ein alt- hergebrachtes Hausſyſtem, oder einen gewiſſen Haß und Antipathie der Geſchäftsmänner "; noch weniger ſehe ich es mit dem jenſeitigen Herrn Ver- faſſer für erſte Frucht des mächtigen Bündniſſes zwiſchen Preuſſen und Oeſterreich, ſondern viel- mehr als eine zu Verwahrung angeſtammter Gerecht- ſame für nothwendig gehaltene Vorſicht an. Daß aber damit keineswegs ein Mißbrauch der Macht, oder eine gewaltſame Durchſetzung jener Gerechtſa- me beabſichtigt worden, dies haben der Erfolg und

*) ebend. im XIV. Abſchn. S. 305.

die wiederhoſten öffentlich geſchehenen Erklärungen nicht undeutlich gezeigt.

§. 45.

Fortſetzung.

Schon die groſſe Behutſamkeit und Feinheit, mit der das Berliner Miniſterium nach deſſen Meynung bis gegen (1792.) zu Werk gieng, und die Stille, mit der die erwähnte Länderabtretung behandelt wurde, reimt ſich mit dieſer letzten Behauptung nicht wohl zuſammen; überhaupt aber däucht mir, in der von demſelben als **richtig angenommenen** und als **bewieſen vorausgeſetzten** Idee: daß die Vereinigung der Markgrafſchaften mit der Kurlinie gegen den Geraiſchen Vertrag ſey, einer Idee, die man dem Preuſſiſchen Hof ſelbſt untergeſchoben zu ſehen glaubt, der ganze Aufſchluß zu der künſtlichen Vorbereitung, zu den mancherley politiſchen Operationen, womit der ſchon (1703.) angeblich gefaßte Rundungs- und Vergröſſerungsplan bis auf die wirklich erfolgte Abtretung der Markgrafſchaft ununterbrochen und ängſtlich verfolgt worden ſeyn ſoll, zu den verſchiedenen Hypotheſen, die der Herr Verfaſſer ſich bildet, und zu dem Geiſt des Mißtrauens zu liegen, womit er bis auf das neuere Bündniß der beyden Mächte, alle Wege der Vereinigung gegen das ſcheel dazu ſehende Oeſterreichiſche Hauß als unſicher ſchildert, und als dieſelbe dennoch erfolgte, ſie für ungezweifelte Wirkung je-

nes

nes Auſſehen machenden Bundes anſieht, und damit eine traurige Ahndung für künftige Reichsverfaſſung und reichsſtändiſche Freyheit verbindet.

§. 46.

Beſonders in Hinſicht auf die Teſchner Friedensklauſel.

Es iſt zwar unläugbar, daß der Preuſſiſche Hof, und beſonders der verſtorbene groſſe König auf eine künftig unwiderſprochene Vereinigung der fürſtlichen mit den Kurlanden bedacht war, und deswegen manche Unterhandlungen pflog; aber es iſt eben ſo ausgemacht, daß er dem Hauſe Oeſterreich nie ein Recht dieſe zu verhindern, oder in ſie einzuwilligen, einräumte; *) und daß er mit ſeinem weit blikenden politiſchen Auge ſeinen Zweck im Teſchner Frieden ganz erreicht zu haben nicht zweifelte. Die demſelben in der Beytritts und Einwilligungsakte des

*) Denn im Teſchner Frieden heißt es Art. 10. „Da über das Recht Sr. K. M. in Preuſſen, die Fürſtenthümer Baireuth und Anſpach bey Erlöſchung der Linie, die ſie gegenwärtig beſitzet, mit der Primogenitur dero Hauſes zu vereinigen, verſchiedene Zweifel aufgeworfen worden; ſo verbinden ſich der Kaiſerin Königin M. für ſich, Ihre Erben und Nachkommen ſich niemal widerſetzen zu wollen, daß die beſagte Anſpach- und Bayreuthiſchen Lande mit der Primogenitur des Kurfürſtenthums Brandenburg vereiniget werden, und Sie damit nach Wohlgefallen ſchalten können.

des deutſchen Reichs, angehängte Klauſel *) konnte ihm um ſo weniger bedenklich ſcheinen, weil ſie die Folge von mehreren im Friedensſchluß übergangenen Anſprüchen **), nicht aber von darinn auſſer Zweifel geſetzten Rechten, wie jene Vereinigung, war, und weil dieſer Monarch nach ſeinen bekannten gerechten Geſinnungen, jenen Anſprüchen wenn ſie erwieſen und gegründet ſeyn ſollten, gar

*) Daß des Reichs Beytritt und Einwilligung - „ jedoch unter der bedinglichen Vorausſetzung und Zuverſicht (wie es ſich von ſelbſten verſtehe) den Rechten des Reichs, dem Weſtphäliſchen für beyde Religionstheile mit wechſelsweiſen gleichen Rechten beſtehendem Frieden und übrigen Reichsgrundgeſetzen oder jemand andern an ſeinem erweißlichen und behörigen Orten gebührendermaſſen auszutragendem Recht für jetzt und künftighin in keinem Fall zum Nachtheil gereichen möge und ſolle.“ Von dieſer Klauſel ſagt Gerſtlacher in ſeiner Abhandl. von den Geſetzen, Ordnungen, Friedensſchlüſſen ꝛc. III. Buch S. 455. Wer alles bisher angeführte reiflich überlegt, wird finden, daß ſo wie Unſer Text gefaßt iſt, die allerſeitige Vota und Meinungen ſehr weißlich mit einander vereinigt worden.

**) Z. E. die Anſprüche des Schwäbiſchen Kreiſſes wegen Donauwörth, der Meklenburgiſchen Ritterſchaft und der Stadt Roſtock wegen des dem Herzog

gar nicht entgegen, ſondern nur der Meynung geweſen, daß der Vorbehalt derſelben nicht in das Reichsgutachten gehöre. *) Und wann auch der Umſtand, daß der Wiener Hof durch ſeinen Geſandten dieſe Klauſel anfänglich begünſtigte, da er doch (1670.) ſtandhaft behauptet und es durchgeſetzt hatte „ daß die Einverleibung einer Reſervation in ein Concluſum und in ein Reichsgutachten nicht Styli, vielmehr von böſer Conſequenz ſey"

etwas

zu Meklenburg im Frieden ertheilten privilegii de non appellando illimitati, der Herrn Grafen von Schönburg, des Bisthums Augſpurg ꝛc.

*) „ Ob es zwar (ſo lautet die Kur Brandenburgiſche Aeuſſerung) die Meynung nicht habe, erwieſenen oder gegründeten Anſprüchen oder Vorſtellungen entgegen zu ſeyn: ſo könne man doch in Ermanglung gänzlicher Inſtruction über die einzelne Nebengeſchäfte, worüber in dem von zwey auswärtigen Kronen vermitteltem Teſchner Friedensſchluß gar nicht tranſigirt worden, und welche meiſtens altioris indaginis, auch zum Theil anhero nicht gehörig oder nicht hinlänglich ausgetragen wären, ſich unmöglich herauslaſſen; wohl aber wünſchen und gewärtigen, daß davon in einem bevorſtehenden Reichs-Gutachten noch zur Zeit keine Erwähnung geſchehen, vielmehr dieſelbe mit allen darauf Bezug haben-

etwas auffallen muß, ſo iſt es doch, wenn man je daraus auf ein beſonderes und eigenes dabey gehabtes Intereſſe dieſes Hofs ſchließen will, weit natürlicher anzunehmen, daß er dieſe Klauſel, wofür er doch ſelbſt nicht ſtimmte, wegen ſeiner eigenen darinn abgetretenen Rechte und Anſprüche, *) als wegen der künftigen Erbfolge in den fränkiſchen Fürſtenthümern in Vorſchlag gebracht habe, und daß dieſelbe vorzüglich gegen deren Vereinigung mit der Kurlinie gerichtet geweſen ſeyn ſoll. Auſſerdem ſind auch für dieſe Klauſel ſolche Kurfürſtliche und fürſtliche Stimmen in Anzahl gefallen, von denen ein gewiſſes Sympathiſiren mit den Geſinnungen und Wünſchen des Wiener Hofs als Beweggrund derſelben ſich durchaus nicht argwohnen läßt.

§. 47.

benden Verwahrungen, Vorbehalten, oder Erläuterungen zur beſondern Unterſuchung oder Erledigung an Ort und Stelle, wohin ſie gehören, um ſo eher verwieſen werden möchten, als man ſich lediglich nach der Ordnung an die beyde kaiſerliche Commiſſionsdekrete zu halten habe.

*) wie z. E. der Böhmiſchen Rechte über die Schönburgiſche Herrſchaften an Kurſachſen ꝛc.

§. 47.

auf die Verbindung mit dem Wiener Hof.

Nach dem Teſchner Frieden war wegen der künftigen Vereinigung der Fürſtenthümer ganz kein Widerſpruch zu beſorgen. Der Berliner Hof hatte alſo deswegen keine Urſache einen Freundſchafts- und Verbindungstraktat mit dem zu Wien einzugehen, und ſo wenig die entgegengeſetzte Meinung ſich mit Gründen der Politik vereinbaren, oder daraus herleiten läßt, ſo unwahrſcheinlich machen dieſe es auch, daß (wie doch in jenem Aufſatz als unbezweifelt angenommen wird) die Beſitzergreifung der Fürſtenthümer durch Kur-Brandenburg, Folge einer deshalb vorher mit Oeſterreich getroffenen freundſchaftlichen Uebereinkunft geweſen ſey.

Ich ſehe ferner nicht ein, was ſich, gegen die von dem Markgrafen bey dem vollen Beſitz ſeiner Geſundheit freywillig und förmlich geſchehene Niederlegung der Regierung und Abtretung ſeiner fürſtlichen Lande in die Hände des Kurfürſten, dem ſie nach dem Tod des Markgrafen ohnedem angefallen wären, einwenden ließ. Eine ſeltene und we-

wegen des Verhältniſſes des Markgrafen, als Herrn zu ſeinem Land, und als Regenten zu ſeinen Unterthanen ganz unerwartete, folglich auffallende Begebenheit war es immer, aber ſo wenig eine gegründete Beſorgniß von Unruhe oder auswärtigem Widerſtand auf den Fall der Ländervereinigung durch Erbfolge eintreten konnte, eben ſo wenig war etwas auf den unverhofften Fall derſelben durch Abtretung zu fürchten. Vernünftigerweiſe darf man auch annehmen, daß der Markgraf nur mit einiger Hofnung eigener ſtandesmäßiger Nachkommenſchaft dieſen Schritt nicht gethan haben würde, ungeachtet, ſelbſt bey der gegentheiligen Vorausſetzung, alle Politik mit dem weiten Spielraume, den der Herr Verfaſſer ihr auch giebt, diesmal eine Veränderung zu bewürken ſchwerlich vermocht hätte.

§. 48.

und auf die Wichtigkeit der Erwerbung.

Höchſt wichtig für den Berliner Hof war allerdings dieſe Erwerbung; aber Familienverbindung, und darauf gegründete Familiengeſetzgebung lieſſen ſie längſt als nothwendig und rechtmäßig erwarten,

lieſ-

lieſſen die, welchen die Vergröſſerung des Brandenburgiſchen Hauſes nie gleichgültig war, zwar wünſchen, daß die mehr erwähnte Vereinigung nie, oder doch ſo bald nicht ſtatt finden möchte, konnten ſie wohl auch vermögen, auf Mittel zu ſinnen, um das Vereinigungsrecht nach jener Geſetzgebung zu erſchüttern und damit ihren Widerſpruch in den Augen Europens ſcheinbar zu machen; allein, nachdem einmal dieſe Vereinigung durch einen feyerlichen Völkervertrag auſſer allem Zweifel geſetzt, und von mehreren Mächten gegen jeden Anſpruch ſicher geſtellt war, da war es auch um alle rechtloße bloß politiſche Gründe geſchehen, und dann blieb, ohne groſſe Gefahr zu laufen, nichts übrig, als die gute oder ſchlimme Folgen dieſer Vereinigung für Deutſchland, den perſönlichen Eigenſchaften der Brandenburgiſchen Herrſcher und der unſichtbaren Leitung einer ewigen Vorſehung, die alles im Gleichgewichte erhält, ruhig zu überlaſſen. Bange Ahndungen; unſichere Entzifferung einer furchtbaren Zukunft aus einem gleich unſichern politiſchen Calcul, trüben unnöthiger weiſe den Blick in dieſelbe, untergraben den heitern Muth, erregen

nicht ſelten ungerechtes Mißtrauen, und hindern die Zuſammenſicht und Harmonie der Menſchen und Völker.

Ferne ſeyen ſie uns! ferne jedem Patrioten, der für ſein Vaterland das Beſte hofft, und ſich waffnet mit Stärke des Geiſtes und Klugheit gegen kommendes Uebel!

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Batz, August Friedrich,

Entwicklung der Brandenburgischen Hausverträge in Hinsicht auf Theilung und Erbfolge

Frankfurt und Leipzig 1794

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.p.o.141
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11838350-8
VD18 14533472